

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/6038	Bausachen	WM	9.	16/1375	Gnadensachen	JuM
2.	16/955	Öffentlicher Dienst	FM	10.	16/774	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	15/6052	Bausachen	WM	11.	16/818	Veterinärwesen	MLR
4.	16/1272	Gnadensachen	JuM	12.	16/1254	Ausländer- und Asylrecht	IM
5.	16/1488	Gnadensachen	JuM	13.	16/264	Soziale Grundsicherung	SM
6.	16/1490	Ausländer- und Asylrecht	IM	14.	16/265	Menschen mit Behinderung	SM
7.	16/1531	Gnadensachen	JuM	15.	16/1530	Gnadensachen	JuM
8.	16/1044	Bausachen	WM				

1. Petition 15/6038 betr. Bausache, offener Holzunterstand

Der Petent wendet sich gegen den vom Landratsamt verfügten Rückbau seines ohne Baugenehmigung errichteten offenen Holzunterstands im Außenbereich. Er begehrt die Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung.

Der Petent hat ohne Baugenehmigung einen offenen Holzunterstand zur Lagerung von Holz und zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte errichtet. Mit Bauantrag vom 23. April 2015 beantragte der Petent beim Landratsamt die nachträgliche Baugenehmigung.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, da kein landwirtschaftlicher Betrieb und damit keine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorliege. Der Petent wurde zunächst zur vollständigen Beseitigung oder zum Rückbau des Holzunterstands auf das grundsätzlich verfahrensfreie Maß von 20 m³ Brutto-Rauminhalt aufgefordert. Da laut der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erhebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken am Holzunterstand bestünden, wurde der Petent anschließend zum vollständigen Rückbau des Unterstands aufgefordert.

Gegen die getroffene Ablehnungs- und Rückbauverfügung legte der Petent am 23. September 2015 fristgerecht Widerspruch ein. Die Petition wurde am 4. Mai, am 1. Juni und am 28. September 2017 im Petitionsausschuss behandelt. Des Weiteren hat eine Kommission des Petitionsausschusses – in Anwesenheit des Berichterstatters – den Holzunterstand am 27. März 2017 vor Ort besichtigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine, von der Baurechtsbehörde zu prüfende, öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Nach der Rückbauverfügung des Landratsamt und der Stellungnahme des zuständigen Ministeriums konnte die Baugenehmigung für den genannten Holzunterstand nicht erteilt werden, da diesem öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstünden.

Es handle sich bei dem errichteten Holzunterstand nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB, da die Holzlagerung für den Eigenbedarf und die Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte keine Privilegierung zulasse.

Da keine Privilegierung vorliege, müsse der Holzunterstand nach § 35 Absatz 2 BauGB beurteilt werden, welchem zufolge Vorhaben im Einzelfall genehmigungsfähig sind, sollten ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Im Fall des Holzunterstands wurden allerdings öffentliche Belange geltend gemacht, insbesondere Belange des Naturschutzes.

Nach Angaben des Ministeriums befindet sich der errichtete Holzunterstand im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebiets und die dort geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung schließe Bauvorhaben, welche das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen, aus. Der vom Petenten errichtete Holzunterstand beeinträchtigt das Landschaftsbild und sei somit unzulässig. Da kein überwiegendes öffentliches Interesse erkennbar sei, sei auch keine Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich.

Gegen eine Duldung des Holzstandes spreche die mögliche Schaffung eines Präzedenzfalls.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes kann der Berichterstatter der Argumentation des Ministeriums nicht folgen:

Aufgrund eines jährlichen Nebenverdienstes durch den Holzverkauf und aufgrund des vorhandenen professionellen Maschinenparks kann durchaus von einer Gewinnerzielungsabsicht und einem Nebenverdienst des Petenten gesprochen werden. In diesem Sinne fällt die Bewertung über die Privilegierung des Holzunterstands nach § 35 Absatz 1 BauGB nicht eindeutig negativ aus.

Der Vororttermin hat zudem eindeutig ergeben, dass durch den Holzunterstand keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt. Der Holzunterstand steht am Fuße einer Böschung, auf der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und in unmittelbarer Nähe zu einer vierspurigen Bundesstraße und einer Kläranlage. Darüber hinaus ist durch die Schafhaltung des Petenten sogar ein landschaftspflegerischer Nutzen, vor allem durch Offenhaltung der Landschaft, erkennbar. Somit stehen dem Holzunterstand keine öffentlichen Belange nach § 35 Absatz 2 BauGB entgegen.

Aufgrund der besonderen Lage und Situation des Holzunterstandes ist die Schaffung eines Präzedenzfalls nicht zu befürchten. Das Argument, dass die lokale Berichterstattung die Gefahr des Präzedenzfalls erhöht, kann ebenfalls nicht durchgreifen.

Die vorgeschlagene Duldung auf Lebenszeit des Petenten ändert nichts daran, dass der Holzunterstand langfristig zurückzubauen ist. Insofern kann in diesem Fall von einer langfristigen Rückbauverpflichtung gesprochen werden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 1. Juni 2017 wurde dem Antrag des Berichterstatters, den Holzunterstand des Petenten auf Lebenszeit zu dulden, durch den Petitionsausschuss einstimmig zugestimmt. Der in der Sitzung anwesende Vertreter des Ministeriums widersprach dieser Beschlussempfehlung.

Über die Petition wurde daraufhin im Hinblick auf § 67 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Landtags in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2017 erneut beraten, dieses Mal im Beisein der Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Dem Antrag des Berichterstatters, den Holzunterstand des Petenten auf Lebenszeit zu dulden, stimmte der Petitionsausschuss bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme zu. Die Staatssekretärin widersprach dieser Beschlussempfehlung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, den Holzunterstand auf Lebenszeit des Petenten zu dulden.

Berichterstatter: Pix

2. Petition 16/955 betr. Polizeiwesen, Erhöhung der Erschwerniszulagen

Der Petent fordert, dass die Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten bzw. lageorientierten Dienst für Polizisten angemessen, mindestens jedoch auf 5 Euro je Stunde, angehoben wird.

Sachverhalt:

Die Petition war vom 25. Januar 2017 bis zum 24. März 2017 auf einer privaten Internetplattform zur Unterschrift freigegeben. Es haben 13.540 Unterstützer unterschrieben. Mit der Petition wird eine Anhebung der Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten bzw. lageorientierten Dienst für Polizeibeamtinnen und -beamte in Baden-Württemberg gefordert. Die Zulagen für Dienst zur Nachtzeit, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sollen auf mindestens 5 Euro je Stunde angehoben werden.

Zur Begründung der Petition wird vorgetragen, dass die derzeitige Vergütung für Nacht-, Sonn- oder Feiertagsdienst nicht zufriedenstellend sei und nicht dem entspreche was notwendig und erforderlich wäre, um diese Dienste auch nur angemessen zu entlohnen. So würden an Sonn- und Feiertagen lediglich 2,91 Euro je Stunde und an anderen Nachtdiensten nur 1,28 Euro je Stunde als Erschwerniszulage gewährt. Die Aufgaben und die Belastungen der Polizeibeamtinnen und -beamten, die zu solchen Zeiten und oft unter erschwerten Bedingungen arbeiten müssten, rechtfertigten nicht nur, sondern erforderten geradezu eine bessere Entlohnung. Wenn sich die Landesregierung bei ihrer Einstellungsoffensive um mehr Polizistinnen und Polizisten bemühen wolle, dann müssten auch außergewöhnliche Belastungen entsprechend bezahlt werden. Leider sei es so, dass gerade Polizisten im operativen Dienst (Streifendienst, Einsatzeinheiten etc.) immer mehr als „Prellbock“ von allen Seiten und zu jederzeit herhalten müssten. Deshalb sei es auch aus Gründen der Wertschätzung schon lange an der Zeit, die Zulage für lageorientierten Dienst deutlich anzuheben.

Rechtliche Würdigung:

Die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter, Erschwernisse (Erschwerniszulagen) ist in der jeweils geltenden Fassung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 geregelt.

In § 5 Abs. 1 EZulVOBW ist für den Dienst zu ungünstigen Zeiten folgendes geregelt:

„Die Zulage beträgt für

1. Nachtdienst 1,28 Euro je Stunde,
2. Sonn- und Feiertagsdienst 3,29 Euro je Stunde,
3. Samstagsnachmittagsdienst 0,64 Euro je Stunde und
4. Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr 3,29 Euro je Stunde.“

In § 6 Abs. 1 EZulVOBW ist für den lageorientierten Dienst folgendes geregelt:

„Die Zulage beträgt für

1. Nachtdienst in den donnerstags, freitags und samstags und vor gesetzlichen Feiertagen beginnenden Nächten 2,91 Euro je Stunde, in den übrigen Nächten 1,28 Euro je Stunde.
2. Sonn- und Feiertagsdienst 3,29 Euro je Stunde und
3. Dienst an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr 3,29 Euro je Stunde.“

Zudem wird nach § 17 EZulVOBW eine Zulage für Wechselschichtdienst und Schichtdienst bezahlt. Dem Petenten nach bekommen die Polizistinnen und Polizisten in einer typischen Anstellung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 monatlich 61,36 Euro zusätzlich bezahlt – unabhängig von Dienstgrad.

Behandlung im Ausschuss:

Bereits im Jahr 2016 hat sich der Petitionsausschuss dafür ausgesprochen, zukünftig die Arbeit des Ausschusses transparenter zu machen und dazu auch verstärkt von der in dem Gesetz über den Petitionsausschuss des Landtags vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, Petenten anzuhören, was der Berichterstatter bei der Relevanz und Tragweite als notwendig erachtete.

Auf Antrag des Berichterstatters und in Abstimmung mit den Obleuten wurde daher der Petent zur Sitzung eingeladen, um ihn anzuhören.

Zu Beginn der Sitzung beschloss der Ausschuss bei drei Enthaltungen die Anhörung des Petenten.

Der Berichterstatter führte sodann in den Sachverhalt ein. Mit der Petition werde eine Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten bzw. dem lageorientierten Dienst in angemessenem Umfang gefordert. Die Einkommenssituation von Polizeibeamten, gerade in den unteren Besoldungsgruppen und die Bedingungen, unter denen die Polizisten in Brennpunktrevieren ihre Tätigkeit ausübten, sei bekannt. Dies sei der Kern der Petition und er habe auch deswegen auf die Anhörung gedrängt, da er als Abgeordneter nur begrenzt veranschaulichen könne, was es wirklich bedeute, vor Ort diesen Dienst zu leisten. Er kündigte an, dem Ausschuss zu empfehlen, der Petition abzuweichen und damit dem Anliegen des Petenten stattzugeben.

Sodann wurde der Petent in den Sitzungssaal gebeten.

Der Petent dankte für die Gelegenheit, angehört zu werden. Zu seiner Person führte er aus, er sei Polizeibeamter in einem Einsatzzug, welcher Fußballspiele, Demonstrationen und Brauchtumsveranstaltungen begleite – also nicht hauptamtlich Gewerkschafter oder Betriebsrat.

Er führte aus, dass gerade die jungen Beamtinnen und Beamten im Streifendienst, aber auch bei der Bereitschaftspolizei, diejenigen seien, die zu 90 % zu Einsätzen müssten. Sein Hauptaugenmerk liege darauf, dass die Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen in A 7 und A 8 mit ihrem Gehalt – auch mit Zulagen – teilweise ihren Lebensstandard nicht halten könnten – vor allem in den Großstädten. Er habe vor dem heutigen Anhörungstermin alle Dienstschichten angeschrieben. Er sei erschrocken, dass gerade die Kolleginnen und Kollegen in den genannten Besoldungsgruppen, die in Großstädten untergebracht sind, teilweise einen Zweitjob haben um sich z. B. die hohen Mietkosten leisten zu können.

Die Frage einer Abgeordneten, ob er dies auch einmal mit Kolleginnen und Kollegen anderer Gewerkschaften besprochen habe, bejahte der Petent und verwies auf den Hauptpersonalrat. Diesem liege auch der Nachwuchs am Herzen. Die Aufgaben der Polizei seien sehr umfangreich und es komme immer mehr dazu. Es sei nicht so, dass die Beamtinnen und Beamten ihre Arbeit nicht gerne tun würden. Man müsse aber wissen, dass es gerade im Wechselschichtdienst, also im Streifendienst/Außendienst, teilweise schon Beamtinnen und Beamte gebe, die an freien Tagen, die eigentlich zur Regeneration gedacht seien, auf anderen Dienstgruppen aushelfen müssten. Ein weiterer Punkt sei der, dass anders etwa als im Pflegebereich oder in den Krankenhäusern, wo der Nachtdienst zwar auch schwer sei, das Personal nachts aber heruntergefahren werden könne, man bei der Polizei den Nachtdienst oder die Wochenenddienste verstärken müsse. Man sei der Meinung, dass das auch ordentlich bezahlt werden sollte und das gehe im Moment nur über die Erschwerniszulage.

Ein Abgeordneter führte aus, das Thema sei nicht ganz neu und verwies auf eine Pressemitteilung vom 13. Februar 2014. Er fragte, was aus der Forderung, die sicher an den damaligen Innenminister Gall weitergegeben wurde, geworden sei.

Der Petent meinte, es gebe ein Schreiben, das er aber jetzt nicht dabei habe. Aufgrund des Regierungswechsels habe der damalige Innenminister Gall seiner Erinnerung nach sinngemäß geantwortet, das Thema werde nicht weiter verfolgt und man müsse abwarten, bis der neue Innenminister im Amt sei. Auch da gebe es ein Schreiben.

Die Ausschussvorsitzende bat den Petenten, die Schreiben – so sie denn öffentlich seien – dem Petitionsbüro zuzuleiten.

Nachdem es keine weiteren Fragen mehr gab, wurde der Petent verabschiedet.

Der Ausschuss setzte daraufhin seine Beratung fort.

Ein Abgeordneter bat die Regierungsvertreter um eine Übersicht über die bestehenden Zulagen.

Der Vertreter des Finanzministeriums führte aus, für den hier in Rede stehenden Polizeibereich gebe es verschiedene Zulagen. Zum einen eine Stellenzulage gemäß § 48 LBesGBW in Höhe von 132,69 Euro. Diese erhalte jeder Polizeivollzugsbeamte zum Ausgleich der mit diesem Dienst besonders einhergehenden Anforderungen. Des Weiteren sehe die Erschwerniszulagenverordnung eine Zulage für den lageorientierten Dienst vor. Neben der Zulage für lageorientierten Dienst erhielten Polizeivollzugsbeamtinnen und beamtete eine weitere Erschwerniszulage, die sog. Wechselschichtdienst- und Schichtdienstzulage, die rd. 50 Euro betrage. Zur Höhe der Zulage für den lageorientierten Dienst führte der Vertreter des Ministeriums aus, dass diese nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werde, sondern abhängig davon, wie die Polizeibeamten eingesetzt werden. Einen genauen Betrag könne er deshalb nicht nennen. Exemplarisch käme man bei 20 Nachtdienststunden montags bis donnerstags, 20 Nachtdienststunden donnerstags bis sonntags, 10 Sonn- und Feiertagsstunden sowie 10 Stunden Samstagnachmittagsdienst auf eine Zulage in Höhe von rd. 125 Euro. Schließlich bekämen Polizeibeamte – wie alle anderen Beamten auch – eine Strukturzulage abhängig von der Besoldungsgruppe, die im mittleren Dienst bis A 8 bei 20 Euro liege, bei A 9 bei rd. 80 Euro und ab A 9 im gehobenen Dienst bei rd. 90 Euro.

Eine Abgeordnete fragte, ob es für Polizeibeamte, die an einem freien Tag einspringen, extra eine Vergütung gebe.

Der Regierungsvertreter führte aus, dass diese Beamten Mehrarbeit leisteten und dass es über die genannten Zulagen hinaus zusätzlich eine Mehrarbeitsvergütung gebe. Dies bedeute, wenn die Beamtinnen und Beamten die geleisteten Überstunden nicht abfeiern können, würde dafür eine Mehrarbeitsvergütung gewährt. Diese sei abhängig von den geleisteten Überstunden und welcher Besoldungsgruppe man angehöre. Die Beträge beliefen sich bei den Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 auf rd. 15 Euro, bei den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 auf rd. 20 Euro und ab Besoldungsgruppe A 13 auf 27 Euro pro geleisteter Überstunde.

Auf weitere Nachfrage von einer Abgeordneten, ob dies auch für Teilzeitkräfte oder nur für Vollzeitkräfte gelte, ergänzte der Vertreter des Innenministeriums, im Schichtdienst seien bestimmte Dienstzeiten festgelegt und wenn man von diesen abweiche, sei man rechtlich in der Mehrarbeit, die entweder in Freizeit oder – falls ein Ausgleich in Freizeit nicht möglich sei – in Geld ausgeglichen werden könne. Dies würde für diejenigen, die in Teilzeit arbeiten genauso gelten wie für diejenigen, die in Vollzeit arbeiten.

Ein Abgeordneter stellte die Frage der Zulässigkeit der Petition in den Raum. Wenn im Einzelfall ein Fehler gemacht werde, sei der Petitionsausschuss der richtige Ort. Wenn es aber allgemein um die Höhe der Zulagen gehe, sei aus seiner Sicht das zuständige Ministerium gefordert, für seine Beamten ggf. höhere Zulagen zu

fordern und der Landtag entscheide dann als Haushaltsgesetzgeber darüber, ob dafür die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausschussvorsitzende verwies auf die Prüfung durch das Petitionsbüro, das an der Zulässigkeit der Petition keine Zweifel habe.

Der Berichterstatter erkundigte sich nach den voraussichtlichen Mehrausgaben, wenn man dem Anliegen entsprechen würde. Er verwies auf die Antwort der Landesregierung zu dem Antrag Drucksache 16/1745 und fragte, weshalb bei einer Erhöhung auf 4 Euro pro Stunde die voraussichtlichen Kosten in Baden-Württemberg mit 12 Mio. Euro so viel höher seien als in Bayern mit 5,7 Mio. Euro, wo man erst 2016 die Zulagen der Nachtdienste auf 4 Euro pro Stunde erhöht hatte.

Der Vertreter des zuständigen Ministeriums führte aus, dies liege darin begründet, dass die Ausgangsgrundlage in Baden-Württemberg niedriger sei, das heißt, dass eine höhere Anpassung vorgenommen werden müsste als in Bayern.

Auf weitere Nachfrage bestätigte der Vertreter des Ministeriums, im Beamtenbereich sei der Stundensatz der Zulage für den lageorientierten Dienst unabhängig von der Besoldungsgruppe immer der gleiche.

Ein Abgeordneter verwies auf die 100 %-ige Heilfürsorge, die die Polizeibeamten erhielten. Er plädierte dafür, da man nun über das Anliegen ausführlich diskutiert habe, heute nicht zu vertagen, sondern abschließend zu entscheiden. Da der Berichterstatter bereits signalisiert habe, er werde Abhilfe beantragen, beantrage er, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Der Berichterstatter beantragte sodann, der Petition abzuweichen, dem begründeten Anliegen des Petenten nachzukommen und die Petition dazu der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, damit diese die notwendige Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Erschwerniszulage schaffe. Der Antrag wurde bei sechs Ja-Stimmen mit der Mehrheit der übrigen Stimmen abgelehnt.

Sodann beschloss der Ausschuss über den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, damit diese sie gegebenenfalls bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Dem Antrag wurde bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

3. Petition 15/6052 betr. Ersatzvornahme, Teilabbriss

I.

Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der Stadt gegenüber den Eigentümern des ehemaligen Kurhauses.

Der Petent bestreitet, dass für das ehemalige Kurhaus, dessen Abbruch von der Stadt mit Bescheid vom 21. September 2012 angeordnet und im Wege der Ersatzvornahme teilweise vorgenommen worden war, Einsturzgefahr bestanden habe.

Im Einzelnen führt der Petent aus:

Eine Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit eines Gutachters sei nicht gegeben gewesen, da ihm von der unteren Baurechtsbehörde eine Zielvorgabe gemacht worden sei, indem ihm schon im Vorfeld die Beurteilung eines anderen Gutachters vorgelegt worden sei.

Die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 weiche erheblich von der Ersatzvornahmeanordnung vom 29. Oktober 2012 ab. Mit der Abbruchanordnung sei der Gesamtabbruch des ehemaligen Kurhauses angeordnet worden. Die Ersatzvornahmeanordnung habe sich nur auf einen Teilabbruch des Gebäudeensembles bezogen.

Auch die tatsächlich im Wege der Ersatzvornahme vollstreckten Abbrucharbeiten würden in mehreren Punkten vom Inhalt der Anordnung vom 29. Oktober 2012 abweichen. So seien Erdgeschoss- und Kellerräume entgegen der Ersatzvornahmeanordnung zerstört und eingeebnet worden.

Die Zustellung der Abbruchanordnung der Stadt vom 21. September 2012 an die Eigentümer sei erst am 26. Oktober 2012 erfolgt. Bereits drei Tage später habe die Stadt die angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, ohne die Widerspruchsfrist verstreichen zu lassen.

Die zwei Abbruchfirmen, die die Eigentümer vorgeschlagen hätten, seien von der Stadt abgelehnt worden. Damit sei die Eigeninitiative der Eigentümer unterbunden worden.

Die Ersatzvornahme sei bereits am 21. November 2012, also vor Ablauf der Widerspruchsfrist aus der Ersatzvornahmeanordnung, erfolgt.

Der Widerspruch des Miteigentümers K. vom 4. November 2012 gegen die Ersatzvornahmeanordnung sei von der Stadt nicht bearbeitet worden. Eine formgerechte Zurückweisung des Widerspruchs mit Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht erfolgt. Somit sei dem Miteigentümer die Möglichkeit genommen worden, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.

Der Petent will die Stadt als Schadensverursacherin heranziehen und verpflichten, dass sie die von ihr ausgeführten Zerstörungen rückgängig macht.

II.

Zunächst wird auf das vorangegangene abgeschlossene Petitionsverfahren 15/3877 (vgl. Drucksache 15/6389) hingewiesen.

Die Prüfung der weiteren Punkte, die in der vorliegenden Petition 15/6052 vorgetragen werden, hat Folgendes ergeben:

1. Der Petent bestreitet die Einsturzgefahr des ehemaligen Kurhauses

Mit Bescheid vom 21. September 2012 an die beiden Eigentümer ordnete die Stadt den Abbruch des ehemaligen Kurhauses an. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2012 wurde die Ersatzvornahme des Abbruchs von Teilen der Immobilie angeordnet. In der Zeit vom 20. bis 28. November 2012 fand der Abbruch der vom Einsturz bedrohten Gebäudeteile statt.

Folgende Gutachten von Sachverständigen lagen der Stadt vor:

– Verkehrswertgutachten vom 14. September 2006

Bereits im Jahr 2006 wurde im Zuge des damaligen Zwangsversteigerungsverfahrens von der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen K. ein Verkehrswertgutachten für Grundstück und Gebäudekomplex des ehemaligen Kurhauses erstellt.

Auszug aus dem Verkehrswertgutachten:

„Wie sich aus vorstehender zusammenfassender Schadensschilderung ergibt, weist das Gebäude erhebliche Baumängel und Bauschäden auf. Es ist in derzeitigem Zustand als nicht verkehrssicher zu bezeichnen. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist insgesamt mangelhaft. Die hierdurch gebotene Totalsanierung des Gebäudes erscheint wirtschaftlich nicht vertretbar.“

– Begehung am 9. Februar 2011

Bei dieser Begehung durch Herrn Dipl.-Ing. K. stellte dieser fest, dass sich der Zustand des Gebäudes, wie er im Gutachten der Sachverständigen K. beschrieben wurde, wesentlich verschlechtert hatte. Niederschläge waren direkt in das Gebäude gelangt. Decken waren mit Wasser vollgesogen. Es war davon auszugehen, dass die Holzbalkendecken ihre Tragfunktion aufgeben werden.

– Schadensgutachten vom 21. Oktober 2011

Auszüge aus dem Schadensgutachten vom 21. Oktober 2011 des Ingenieurbüros K.:

„Das Gebäude ist aktuell soweit geschädigt bzw. bereits zerfallen, dass keine Aussage bezüglich einer noch irgendwie vorhandenen Standsicherheit getroffen werden kann. Jederzeit können sich Teile von der Fassade oder vom Dach lösen und herabstürzen. Da zahlreiche lose Fassadenteile, wie Schalung, Bleche, Rinnen, Lattung, Vorsprünge usw., festgestellt wur-

den, die von Hand ohne größere Krafteinwirkung entfernt werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Teile jederzeit selbstständig lösen und zu Boden fallen.

Bei extremer Einwirkung wie Sturm, Schnee, Hagel usw. ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich Teile lösen und herabfallen.

Auch im Gebäudeinneren ist jederzeit mit weiteren Durchbrüchen, z. B. von Decken zu rechnen. Besonders gravierend ist die Tatsache, dass die Decken sich mit Wasser vollgesaugt haben. Ebenso ist durch das stellenweise offene Dach mit größeren Schneemengen auf den Decken im Winter zu rechnen. Dadurch ist hier einerseits ein hohes Eigengewicht vorhanden. Da die Holzbalken andererseits durch Wurmbefall und Fäulnis teilweise nur noch eine stark reduzierte Tragfähigkeit aufweisen, kann hier jederzeit eine Decke vollständig durchbrechen. Insbesondere im Falle eines Durchbruchs der obersten Decke kann dies dann einen ‚Dominoeffekt‘ auslösen, der zum Durchbruch aller Decken führt.“

– Begehung am 4. September 2012

Am 4. September 2012 wurde bei einer weiteren Begehung durch die Sachverständige K. sowie den Dipl.-Ing. K. festgestellt, dass sich der Zustand des Gebäudes weiter verschlechtert hat. Nicht mehr alle Bereiche konnten begangen werden, ohne sich einer Gefahr auszusetzen. Die Sachverständige und der Statiker teilten der unteren Baurechtsbehörde mit, dass insbesondere die Geschossdecken betroffen seien. Sie würden in mehreren Bereichen durchhängen bzw. seien schon eingestürzt. Ein Einsturz der Decken sei jederzeit möglich.

– Gutachten vom 25. September 2012

Aufgrund der Begehung am 4. September 2012 erstellte das Ingenieurbüro K. am 25. September 2012 ein Ergänzungsgutachten mit folgendem Fazit, Zitat: *„Es wird somit abschließend festgestellt, dass eine akute Einsturzgefahr besteht.“*

– Gutachten vom 28. September 2012

Aufgrund seiner am 21. September 2012 erfolgten Begehung erstellte ein weiterer Statiker, der Prüfmagister für Bautechnik Dr.-Ing. E., am 28. September 2012 sein Gutachten zum aktuellen Zustand des ehemaligen Kurhauses. Das Gutachten kam zu dem Schluss (Auszüge):

„Kernbau und Westbau

Die Einschätzung im Schadensgutachten vom 21. Oktober 2011, wonach eine Aussage zur Reststandsicherheit nicht getroffen werden kann, ist richtig. Da nach wie vor durch das Dach und Öffnungen in der Fassade ungehindert Regen und Schnee eindringen können und infolge der exponierten Höhenlage mit erheblichen Schneemengen im Winter gerechnet werden muss, kann es jederzeit zu einem kompletten Durchbruch der Decken im Ganzen oder in Teilbereichen kommen. Wenn die Decken einstürzen, fehlt für die Wände die Aussteifungsscheibe, sodass es zu einem

Folgeversagen der Wände kommen kann. Eine Gefährdung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen kann auch durch eine Absperrung entlang der Grundstücksgrenze nicht ausgeschlossen werden. [...]

Temporäre Sicherungsmaßnahmen für den Kern- und Westbau wären so umfangreich, dass dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Für beide Gebäudeteile wird daher ein sofortiger Abbruch zumindest bis zur Höhe der Erdgeschossdecke empfohlen.“

Nach der Begehung am 21. September 2012 erließ die Stadt am selben Tag noch die Abbrucharordnung. Zu diesem Zeitpunkt lagen die ausgearbeiteten Gutachten vom 25. September 2012 des Statikers K. und vom 28. September 2012 des Statikers Dr.-Ing. E. noch nicht vor. Aufgrund der akuten Einsturzgefahr wartete die Stadt zu Recht nicht die zeitaufwändige Erstellung der Gutachten ab.

2. Eine Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Gutachters Dr.-Ing. E. sei nicht gegeben gewesen, da ihm von der unteren Baurechtsbehörde eine Zielvorgabe gemacht worden sei, indem ihm schon im Vorfeld das Gutachten des Dipl.-Ing. K. vorgelegt worden sei.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Herrn Dr.-Ing. E. von der Stadt eine Zielvorgabe für sein eigenes Gutachten gemacht worden wäre. Das Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. K. ist Herrn Dr.-Ing. E. zur Vorbereitung seiner eigenen Begehung vorgelegt worden. Ziel der Begehung und Begutachtung durch Herrn Dr.-Ing. E. war, den Zustand des Gebäudes in Augenschein zu nehmen, eine Stellungnahme zum Schadensgutachten des Dipl.-Ing. K. abzugeben und zum aktuellen Ausmaß der Schäden Stellung zu nehmen.

3. Der Gutachter K. sei ein Nachbar des ehemaligen Kurhauses. Sein Gutachten sei ein Gefälligkeitsgutachten gewesen.

Es ist richtig, dass Herr Dipl.-Ing. K. ein Nachbar des Grundstückes ist, auf dem sich das ehemalige Kurhaus befindet. Dieser Tatsache war sich die Stadt von Anfang an bewusst und hat daher einen weiteren Statiker, nämlich Herrn Dr.-Ing. E., zur Begutachtung herangezogen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachten des Dipl.-Ing. K. Gefälligkeitsgutachten waren.

4. Die Abbrucharordnung vom 21. September 2012 weiche erheblich von der Ersatzvornahmeanordnung vom 29. Oktober 2012 ab. Die Gutachter hätten nicht, so wie dies angeordnet wurde, den gesamten Abbruch des Gebäudekomplexes empfohlen. Der Gutachter Dr.-Ing. E. habe überdies die Auffassung vertreten, dass das Erdgeschoss stehen bleiben könne.

Mit der Abbrucharordnung war der Gesamtabbruch des ehemaligen Kurhauses angeordnet worden. Die Ersatzvornahmeanordnung bezog sich nur auf einen

Teilabbruch des Gebäudeensembles. Grund für den letztlich nur angeordneten Teilabbruch war das Gutachten des Statikers Dr.-Ing. E., das sehr detailliert auf die einzelnen Gebäudebereiche einging. Dieses Gutachten lag ausgearbeitet erst am 28. September 2012 vor, also nach Erlass der Abbrucharordnung. Nach dem Gutachten vom 28. September 2012 sollte der Umfang der Abbrucharbeiten bei Teilen des Gebäudes – nämlich dem Ostanbau und Zwischenbau – erst während der Abbrucharbeiten festgelegt werden (Auszug aus dem Gutachten: „Wenn die Abbruchfirma mit den Arbeiten begonnen hat und somit geeignete Geräte bzw. Zugangsmöglichkeiten zu den oberen Geschossen [...] vorhanden sind, kann begleitend zum Abbruch eine weitere Begehung durch eine sachkundige Person, z.B. durch einen Tragwerksplaner, stattfinden und vor Ort der Umfang der Abbrucharbeiten genau festgelegt werden.“) Infolgedessen wurde in der Ersatzvornahmeanordnung nur der Teilabbruch des Gebäudeensembles verfügt.

Den Abbruch begleitete dann Herr Dipl. Ing. K. Dabei stellte er fest, dass verschiedene Gebäudeteile nicht akut einsturzfähig waren und daher stehen bleiben konnten.

Dass das Erdgeschoss der abgebrochenen Gebäudeteile nicht stehengeblieben ist, liegt daran, dass beim Abbruch der oberen Geschosse das Erdgeschoss durch herabstürzende Gebäudeteile und zwischengelagerten Bauschutt schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es war daher nicht möglich, einen Abbruch nur bis zur Oberkante Erdgeschoss vorzunehmen.

Trotz ordnungsgemäßer Durchführung des Abbruchs durch ein Fachunternehmen konnte auch nicht verhindert werden, dass bei den Abbrucharbeiten durch Schuttmassen und beim Beiseiteräumen des Abbruchmaterials Kellergeschossdecken eingedrückt wurden.

5. Die Zustellung der Abbrucharordnung der Stadt vom 21. September 2012 an die Eigentümer sei erst am 26. Oktober 2012 erfolgt. Bereits drei Tage später habe die Stadt die angeordnete Ersatzvornahme angeordnet, ohne die Widerspruchsfrist streichen zu lassen.

Die Abbrucharordnung vom 21. September 2012 wurde Herrn A. am 22. September 2012 förmlich zugestellt. Die Zustellung an den Miteigentümer K. an die zuletzt ermittelte Adresse scheiterte, da er inzwischen unbekannt ins Ausland verzogen war. Daraufhin wurde ihm die Abbrucharordnung am 26. Oktober 2012 öffentlich zugestellt. Tatsächlich erlangte Herr K. bereits am 14. Oktober 2012 Kenntnis von der Abbruchverfügung, was er der Stadt durch eine E-Mail am 14. Oktober 2012 mitteilte.

Mit der Abbrucharordnung vom 21. September 2012 wurde aufgrund der akuten Einsturzgefahr der Sofortvollzug angeordnet. Ein Widerspruch entfaltete daher keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) wurde von den Eigentümern nicht gestellt.

6. Die zwei Abbruchfirmen, die die Eigentümer vorgeschlagen hätten, seien von der Stadt abgelehnt worden. Damit sei die Eigeninitiative der Eigentümer unterbunden worden.

Nachdem die Eigentümer, wie sie der Stadt mitteilten, zwei Abbruchfirmen ihrer Wahl gefunden hatten, wurden Herrn K. am 22. Oktober 2012 per E-Mail Unterlagen über den erforderlichen Umfang des Abbruchs übersandt, verbunden mit der Aufforderung, eine Fachunternehmerbestätigung für den durchführenden Abbruchunternehmer vorzulegen. Eine solche Bestätigung wurde der Stadt nicht vorgelegt, die Abbruchfirmen wurden von den Eigentümern nicht benannt und nicht beauftragt.

7. Die Ersatzvornahme sei bereits am 21. November 2012, also vor Ablauf der Widerspruchsfrist aus der Ersatzvornahmeanordnung, erfolgt.

Die Ersatzvornahme ist ein Zwangsmittel, das nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz angeordnet werden kann. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, soweit er sich gegen eine Maßnahme richtet, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen wird.

8. Der Widerspruch des Miteigentümers K. vom 4. November 2012 gegen die Ersatzvornahmeanordnung sei von der Stadt nicht bearbeitet worden. Eine formgerechte Zurückweisung des Widerspruchs mit Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht erfolgt. Somit sei dem Miteigentümer K. die Möglichkeit genommen worden, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.

Der Widerspruch der Eigentümer vom 4. November 2012 gegen die Ersatzvornahmeanordnung wurde keineswegs ignoriert, wie der Petent schreibt. Er wurde zugelassen und dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Alle Widersprüche der Herren K. und A., die diese gegen die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 und die Ersatzvornahmeanordnung vom 29. Oktober 2012 erhoben hatten – so auch der Widerspruch vom 4. November 2012 –, sind mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 30. Juli 2013 zurückgewiesen worden. Die Herren K. und A. haben dagegen erst lange nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, nämlich im August 2014, Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Wegen Nichtbetreibens der Klage ist das Verfahren im August 2015 vom Verwaltungsgericht eingestellt worden.

9. Der Petent will die Stadt als Schadensverursacherin heranziehen und verpflichten, dass sie die von ihr ausgeführten Zerstörungen rückgängig macht.

Die Ersatzvornahme durch die Stadt bzw. den von der Stadt beauftragten Abbruchunternehmer ist zu Recht durchgeführt worden (siehe nachfolgende rechtliche Beurteilung). Ein Schadensersatzanspruch scheidet daher aus.

III.

Rechtliche Beurteilung:

Die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 stütze sich auf § 47 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von baulichen Anlagen eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Nach § 3 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Für den Abbruch baulicher Anlagen gilt dies entsprechend. Danach kann der Abbruch einer zwar rechtmäßig errichteten, inzwischen jedoch baufällig und damit baurechtswidrig gewordenen Anlage angeordnet werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht werden. Dies ist der Fall, wenn die Standsicherheit einer baulichen Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen bauliche Anlagen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Der Bestandsschutz steht der Anwendung des § 47 LBO in diesen Fällen nicht entgegen. Wird ein Gebäude wegen Einsturzgefahr unbenutzbar, so endet auch der Bestandsschutz.

Der Zustand, in dem sich das ehemalige Kurhaus im September 2012 befand, stellte laut Gutachten der Sachverständigen eine erhebliche Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nämlich des Lebens und der Gesundheit von Personen, dar. Neben dem Abbruch bzw. Teilabbruch des Gebäudes war keine andere Maßnahme geeignet, die Gefahrenlage aufzuheben. Nachdem die Geschossdecken bereits so massiv dem Verfall preisgegeben waren, reichten Sicherungsmaßnahmen nicht mehr aus. Die Absperrung des gesamten Gebäudekomplexes zum Schutze der Öffentlichkeit war angesichts der Verhältnisse vor Ort praktisch nicht durchführbar und daher keine Alternative zum Abbruch. Eine Absperrung hätte angesichts der Größe der Immobilie und der Geländeverhältnisse nur mit enormem Aufwand eingerichtet und dauerhaft aufrechterhalten werden können. Aber selbst in diesem Falle hätte nicht sicher ausgeschlossen werden können, dass sich Unbefugte Zugang zum Gebäude verschaffen und sich in Lebensgefahr begeben. Eine Absperrung des gesamten Gebäudekomplexes hätte im Übrigen zur Sperrung öffentlicher Straßen und Waldwege und daher zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen für Anwohner, Forstwirtschaft und Waldbesucher geführt.

Die Abbruchanordnung vom 21. September 2012 ist daher zu Recht ergangen.

Die Androhung und Festsetzung der Ersatzvornahme beruhte auf den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG). Nach § 2 LVwVG können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Die Abbruchverfügung der Stadt vom 21. September 2012 konnte vollstreckt werden, da in ihr die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Im Hinblick auf den Erhalt der Schutzgüter Leben und Gesundheit konnte nicht der Ausgang etwaiger Widerspruchs- oder Klageverfahren abgewartet werden. Gemäß § 18 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, ausgenommen einer Geldleistung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Zwangsmittel sind nach § 19 Absatz 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so hat die Vollstreckungsbehörde dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 19 Absatz 2 LVwVG).

Zur Durchsetzung der Grundverfügung hat die Behörde ein Zwangsmittel auszuwählen, das geeignet und erforderlich erscheint, den Zweck der Vollstreckung zu erreichen. Bei der Auswahl des Zwangsmittels unterliegt die Behörde dem sogenannten Übermaßverbot. In Anwendung des Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffs ist in der Regel zuerst die Durchsetzung einer Verfügung mit dem Mittel des Zwangsgeldes zu versuchen. Nachdem die Petenten jedoch in früheren Verfahren trotz Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen den Anordnungen der Stadt nicht nachgekommen waren und nachdem im Hinblick auf den Zustand des Gebäudes auf dem Baugrundstück dringender Handlungsbedarf bestand, hat die Stadt zu Recht die Ersatzvornahme angeordnet.

Bis wenige Tage vor dem Abbruch wurde den Eigentümern die Gelegenheit gegeben, den Abbruch selbst durchzuführen. Obwohl einer der Eigentümer sich im Ausland aufhielt und der Schriftwechsel mit dem anderen durch häufigen, nicht mitgeteilten Wohnortwechsel erschwert war, waren die beiden Eigentümer per E-Mail lückenlos informiert über die jeweils beabsichtigten Schritte der Stadt und ihre eigenen Möglichkeiten, den Abbruch selbst durchführen zu können. Alle Bescheide wurden förmlich zugestellt. Die Ersatzvornahme war ein geeignetes Mittel, die gefährlichen Zustände, wie sie in den Gutachten der Sachverständigen beschrieben werden, abzustellen. Durch die Ersatzvornahme wurde kein Nachteil herbeigeführt, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht; das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarn, Passanten aber auch von Personen, die sich rechtswidrig im Gebäude aufhielten (z. B. dort übernachteten), an der unverzüglichen Gefahrenbeseitigung war höher zu bewerten als das Interesse der Eigentümer, die Kosten des Gebäudeabbruches zu sparen bzw. die erforderlichen Abbrucharbeiten zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

IV.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 beraten. Nach eingehender Beratung beschloss der Petitionsausschuss, der Petition nicht abzuwehren und die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen. Den Petenten wird empfohlen, sich dazu an einen Rechtsvertreter mit anwaltlicher Zulassung zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/1272 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt für eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten eine Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenweg. Hilfsweise bittet er um vier Monate Strafaufschub.

Zur Begründung seines Gnadenbegehrens weist der Petent darauf hin, dass die Verurteilung – Freiheitsstrafe von vier Monaten ohne Bewährung, während der Staatsanwalt sieben Monate mit Bewährung beantragt habe – nicht nur nach seiner Einschätzung, sondern auch nach der seines Vaters, eines Polizeibeamten, zu hart sei. Seine Bewährungshelferin gehe sogar so weit anzunehmen, dass an ihm als Sohn eines Polizeibeamten ein Exempel statuiert werden solle. Die Strafe hätte zur Bewährung ausgesetzt werden müssen. Er sei lediglich gering vorbestraft, der Bewährungsverlauf sei tadellos gewesen, die Taten lägen einige Jahre zurück, er habe langjährig einen festen Arbeitsplatz als Sicherheitsmitarbeiter, habe sich von seiner Ex-Frau, die für das finanzielle Ungleichgewicht verantwortlich sei, das zu seiner früheren Verurteilung geführt habe, getrennt und lebe in einer festen Beziehung. Den durch die Taten verursachten Schaden habe er ausgeglichen. Er habe seine finanziellen Belange geordnet, indem er durch einen Kredit seines Vaters über 50.000 Euro Schulden getilgt habe. Er habe Fehler gemacht und gehöre bestraft, allerdings in angemessenem Rahmen. Nach der Verfassung müssten alle Menschen gleich behandelt werden.

Im Falle einer Inhaftierung müsse ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Angelegenheiten zu ordnen. Die gemeinsam mit seiner Freundin bewohnte Wohnung müsse gekündigt, für die Möbel eine Unterstellmöglichkeit und für seinen Hund eine Bleibe gefunden werden. Für den 10. Juli 2017 sei er zum Haftantritt geladen worden. Inzwischen habe er aber einen Operationstermin erhalten. Bei einem ambulanten Eingriff solle am 24. Juli 2017 ein Abszess entfernt werden. Er bitte um Haftaufschub von vier Monaten, da dann die Wunde größtenteils verheilt sei.

Durch Urteil des Amtsgerichts vom 17. Mai 2016 wurde der Petent wegen Betruges in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Der Petent hatte am 16. Oktober 2015 in betrügerischer Absicht ein PayPal-Konto auf seinen Namen, aber mit einer falschen Bankkontonummer eingerichtet und über ein zu diesem Zweck eingerichtetes eBay-Konto ein Kaminglas zum Preis 39,18 Euro bestellt. Kurze Zeit später bestellte er ein Kaminbesteck zum Preis von 25,80 Euro. Die Taten kamen dadurch auf, dass die Beträge vom Konto eines 13 Jahre alten Kindes abgebucht wurden, auf das die vom Petenten benutzte Kontonummer registriert war.

Gegen das Urteil ließ der Petent Berufung einlegen. Das Landgericht ermäßigte durch das Berufungsurteil vom 6. Dezember 2016 die Gesamtfreiheitsstrafe auf vier Monate. Die vom Verurteilten erstrebte Strafaussetzung zur Bewährung versagte es aber ebenso wie bereits das Amtsgericht. Dabei berücksichtigte das Landgericht ausdrücklich zugunsten des Verurteilten, dass er den Schaden wiedergutmacht habe, wenn auch erst nach Einleitung eines Inkassoverfahrens, und ihm wegen der neuen Taten ein Bewährungswiderruf hinsichtlich seiner früheren Verurteilung drohe. Außerdem stellte das Gericht fest, dass der Petent im Sommer 2016 durch einen Kredit seines Vaters eine Umschuldung vorgenommen habe, er berufstätig sei und nach der Trennung von seiner Ehefrau mit einer festen Freundin eine gemeinsame Wohnung bewohne.

Zum Nachteil des Petenten gewichtete es allerdings, dass er nur ein Jahr vor den gegenständlichen Taten durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 30. September 2014 – rechtskräftig seit 29. Dezember 2014 – wegen Betruges in zehn Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Der Petent hatte im Jahr 2012 einen Gesamtschaden von 724,07 Euro verursacht, indem er für Einkäufe in Ladengeschäften oder für Bestellungen der Abbuchung per Lastschrift zustimmte, er den Lastschriften später aber widersprach. Zur Begründung der verhängten Freiheitsstrafe und der Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung stellte das Landgericht darauf ab, dass der Petent durch die mit noch mehr krimineller Energie als die früheren Betrügereien durchgeführten neuen Taten gezeigt habe, dass er durch eine Geldstrafe nicht von Wiederholungstaten abgehalten werden könne, wenn dies nicht einmal durch eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe gelinge. Das Verhalten des Verurteilten sei nicht auf akute materielle Not zurückzuführen gewesen. Zum einen habe er zur Tatzeit über Geldmittel verfügt. Zum anderen habe er sich Gegenstände betrügerisch verschafft, die nicht für die Lebensführung notwendig seien. Deshalb sei die Wahrscheinlichkeit künftiger Straffälligkeit höher als die Wahrscheinlichkeit straffreier Führung. Ohne Einwirkung des Strafvollzuges könne der Petent mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von neuen Straftaten abgehalten werden.

Das Oberlandesgericht hat die Revision des Petenten durch Beschluss vom 12. April 2017 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Bereits vor Rechtskraft der Verurteilung hat der Petent im Februar 2017 beim Ministerium der Justiz und für Europa einen Antrag gestellt, im Gnadenweg die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Der Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen. Mit Verfügung vom 6. Juni 2017 wurde der Petent zum Strafantritt auf 10. Juli 2017 geladen. Am 11. Juni 2017 stellte er bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag, die Vollstreckung der Strafe um vier Monate aufzuschieben, um seine Angelegenheiten regeln zu können. Der Antrag wurde abgelehnt, da der Verurteilte seit der Berufungsentscheidung mit einer Inhaftierung habe rechnen müssen und diese seit der Revisionsentscheidung gewiss sei, sodass er sich hinreichend habe vorbereiten können. Am 26. Juni 2017 stellte der Petent erneut einen entsprechenden Antrag, ergänzt um den Hinweis auf den zwischenzeitlich von ihm vereinbarten Operationstermin am 24. Juli 2017. Der Antrag wurde wiederum abgelehnt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass eine ärztliche Versorgung auch im Strafvollzug gewährleistet sei.

Nachdem der Petent die Petition eingelegt hatte, wurde die Vollstreckung der Strafe vorläufig eingestellt.

Am 20. April 2017 hat die Staatsanwaltschaft gegen den Petenten Anklage mit dem Vorwurf erhoben, im März 2017 in zwei Fällen durch Bestellungen unter Angabe falscher E-Mail- bzw. Telefondaten betrügerisch ein Hundekissen im Wert von 81,15 Euro erlangt und dies hinsichtlich eines Einlegekissens im Wert von 105,90 Euro versucht zu haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent erstrebt mit der Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung eine Entscheidung, die ihm das Gericht bewusst versagt hat. Die Umstände, die er zu seinen Gunsten anführt, waren dem Gericht in der Berufungsinstanz bekannt. Das betrifft unter anderem seine Berufstätigkeit und seine Lebenssituation. Auch die Kreditgewährung durch seinen Vater, die ihm die Ablösung von anderen Verbindlichkeiten ermöglicht hat, hat das Gericht berücksichtigt.

Die gegenüber der gerichtlichen Einschätzung abweichenden Bewertungen durch den Petenten sind nicht tragfähig. Der Bewährungsverlauf war nicht tadellos, sondern durch einschlägige Wiederholungstaten geprägt, deren kriminelle Energie das Gericht nachvollziehbar höher eingeschätzt hat als bei den früheren Taten. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass an dem Petenten als Sohn eines Polizeibeamten ein Exempel statuiert werde. Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung liegt nicht vor. Vielmehr ist es unabhängig vom Beruf des Vaters naheliegend, dass ein Gericht eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt, wenn der Verurteilte kurz nach der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung weitere einschlägige Straftaten begeht. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung eine Strafaussetzung zur Bewährung beantragt hat, da über die Sanktionierung letztlich vom

Gericht in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit entschieden wird.

Auch für einen Strafaufschub von vier Monaten bestehen keine durchgreifenden Gründe. Abgesehen davon, dass der Petent seit Monaten weiß, dass er eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten hat und diese zu verbüßen ist, liegen zwischen der Einlegung der Petition und deren Behandlung weitere Monate, die der Petent nutzen kann, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Im Übrigen werden bis zu einer Inhaftierung nach Befassung des Petitionsausschusses annähernd drei Monate seit der geplanten ambulanten Operation vergangen sein. Sollte eine weitere Wundversorgung erforderlich sein, wird diese im Strafvollzug möglich sein.

Ergänzend zu seinem bisherigen Begehren bittet der Petent, die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche eine ihm gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde, aufzuheben. Der Petent meint, der Widerruf der Bewährung sei für ihn nicht ganz nachvollziehbar. Die Justizbehörden wollten an ihm ein Exempel statuieren; der Leitende Oberstaatsanwalt und weitere Bedienstete der Staatsanwaltschaft hätten eine Abneigung gegen ihn. Die Bewährungszeit wäre im Oktober dieses Jahres abgelaufen. Den verursachten Schaden habe er wiedergutmacht. Es sei ohne eine persönliche Anhörung durch das Gericht über den Bewährungswiderruf entschieden worden. Er erwarte eine erneute Prüfung und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers. Er habe einen festen Arbeitsplatz und sei sozial engagiert. Seine finanziellen Angelegenheiten habe er geregelt und er gehe zur Suchtberatung. Müsse er in Haft, werde er arbeits- und obdachlos. Darüber und über mögliche Vorfälle in der Justizvollzugsanstalt werde er dann die Presse informieren.

Der Petent wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 30. September 2014 – rechtskräftig seit 29. Dezember 2014 – wegen Betruges in zehn Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Er hatte im Jahr 2012 einen Gesamtschaden von 724,07 Euro verursacht, indem er für Einkäufe in Ladengeschäften oder für Bestellungen der Abbuchung per Lastschrift zustimmte, er den Lastschriften später aber widersprach. Die Vollstreckung der Strafe wurde auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Nachdem der Petent wegen zwei am 16. Oktober 2015 begangenen Betrugstaten rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden war, beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der mit Strafbefehl vom 30. September 2014 gewährten Bewährung. Durch Beschluss vom 24. Juli 2017 hat das Amtsgericht die Aussetzung widerrufen, nachdem der Petent schriftlich zu dem Widerrufs Antrag Stellung genommen hatte. Begründet wurde der Widerruf damit, dass der Petent durch die einschlägigen Straftaten innerhalb der Bewährungszeit gezeigt habe, dass er die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt habe.

Der Petent hat gegen den Beschluss des Amtsgerichts sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Landgericht hat am 28. August 2017 die sofortige Beschwerde des Petenten gegen den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung als unbegründet zurückgewiesen. Nach einer Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Beschlusses und den Argumenten des Petenten kommt es zusammenfassend zu dem Schluss: „Der Widerruf der Strafaussetzung war vor diesem Hintergrund auch aus Sicht der Kammer unumgänglich.“

Es gibt keinen tragfähigen Grund, unmittelbar nach der Rechtskraft des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung die gerichtliche Entscheidung durch einen Gnadenerweis in ihr Gegenteil zu verkehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 16/1488 betr. Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, Gnadensache

Der Petent begehrt die Einstellung des gegen ihn gerichteten Vollstreckungsverfahrens, in welchem er wegen Hausfriedensbruchs eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen zu verbüßen hat.

Der Petent wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 12. September 2016 wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt. Dem lag zugrunde, dass er am 23. Mai 2016 trotz mehrfach mündlich und unbefristet ausgesprochenen Hausverbots die Verkaufsräumlichkeiten einer Apotheke in T. betrat. Der Strafbefehl wurde am 30. September 2016 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 16. November 2016 legte der Petent nachträglich Einspruch gegen den Strafbefehl ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung trug er vor, aufgrund einer unvorhersehbar lebensbedrohenden Erkrankung bis zum 4. November 2016 in stationärer Behandlung und damit an der fristgerechten Bearbeitung der Rechtssache gehindert gewesen zu sein. Der am 21. November 2016 beim Amtsgericht eingegangene Antrag wurde als verspätet und damit unzulässig verworfen. Eine hiergegen vom Petenten eingelegte sofortige Beschwerde verwarf das Landgericht durch Beschluss vom 13. Januar 2017.

Der durch frühere Vollstreckungsverfahren bereits erfahrene Petent teilte der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 27. März 2017 mit, dass er lediglich eine unpfändbare „Grundsicherung“ als Sozialleistung erhalte und daher eine Zahlung der Geldstrafe nicht in Betracht komme. Aus Krankheitsgründen könne er die Geldstrafe auch nicht durch das Ableisten freier Arbeit tilgen. Der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe sehe er „mit Gelassenheit“ entgegen, da er allenfalls bedingt haftfähig sei. Aus Billigkeitsgründen sei eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens im Gnadeweg geboten. Mit Entschließung

vom 13. Juni 2017 lehnte der Leitende Oberstaatsanwalt das Gnadengesuch ab. Durch Verfügung vom 19. Juni 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an und lud den Petenten bis spätestens 17. Juli 2017 zum Haftantritt. Er hat sich jedoch nicht gestellt, sondern legte eine Gnadenbeschwerde ein, mit der er Haftunfähigkeit geltend machte. Die Gnadenbeschwerde wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa durch Entschließung vom 1. August 2017 abschlägig beschieden.

Der Petent wurde daher mit Schreiben vom 23. August 2017 erneut zum Strafantritt bis spätestens 18. September 2017 geladen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingelegten Petition hob die Staatsanwaltschaft durch Entschließung vom 27. September 2017 die Ladung zum Strafantritt auf und stellte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses vorläufig ein.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister des Petenten weist insgesamt drei Einträge auf. Er wurde wegen Körperverletzungsdelikten bereits zweimal zu teils erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt, die er jeweils vollständig verbüßte.

Mit Schreiben vom 12. September 2017 reichte der Petent beim Landtag von Baden-Württemberg eine Petition ein, mit der eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens aus Billigkeitsgründen begehrt. Ferner bittet er den Petitionsausschuss, auf einen weiteren Vollstreckungsaufschub hinzuwirken. Zur Begründung trägt er vor, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, sich gegen den „fragwürdigen“ Strafbefehl zu verteidigen. Der drohende Freiheitsentzug erscheine daher in hohem Maße rechtsstaatswidrig. Schließlich stellt der Petent auch auf seinen angeschlagenen Gesundheitszustand ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine gnadenweise Einstellung des Vollstreckungsverfahrens oder ein weiterer gnadenweiser Vollstreckungsaufschub kommen mangels Vorliegens eines Gnadengrundes nicht in Betracht.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolge wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Solche Gnadengründe werden weder vorgebracht, noch sind solche sonst ersichtlich.

Mit der Einwendung des Petenten, es sei ihm nicht möglich gewesen, sich gegen den Strafbefehl zu wehren, haben sich – für den Petenten ohne Erfolg – bereits das Amtsgericht und das Landgericht befasst. Dem gerichtserfahrenen Petenten dürften die prozesualen Möglichkeiten, gegen den Strafbefehl vorzugehen, bestens bekannt gewesen sein. Das Petitions- und Gnadenverfahren dient nicht der Korrektur solcher Versäumnisse.

Soweit der Petent auf seinen Gesundheitszustand abstellt, ist anzuführen, dass er – jedenfalls zunächst – zu

einer Geldstrafe verurteilt wurde. Die Prüfung der Haftfähigkeit ist für den Fall der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe Teil des Vollstreckungsverfahrens, sofern sich die Erforderlichkeit hierzu ergibt. Im Übrigen ist das Procedere dem Petenten aus einem früheren Vollstreckungsverfahren bekannt. Auch damals hatte er sich auf Haftunfähigkeit berufen, wurde jedoch nach ärztlicher Untersuchung als haftfähig beurteilt.

Über den begehrten Vollstreckungsaufschub ist ebenfalls im Rahmen der Vollstreckung und nicht im Gnaden- bzw. Petitionsverfahren zu entscheiden. Ganz abgesehen davon ist bereits durch die Petition ein faktischer Aufschub eingetreten, womit auch die Vermeidung der stets vom Petenten befürchteten „unerträglichen Temperaturen“ im Strafvollzug einhergeht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

6. Petition 16/1490 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Duldung zum Zweck der Berufsausbildung.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 19-jährige kosovarische Staatsangehörige. Diese reiste erstmalig im Januar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom März 2014 als unzulässig abgelehnt und die Petentin im Rahmen des Dublin-Verfahrens im September 2014 nach Belgien überstellt.

Im Oktober 2015 stellte die Petentin einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde mit Bescheid von Mai 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von August 2017 abgelehnt. Die erhobene Klage ist weiterhin anhängig.

Die Petentin legte mittlerweile einen Ausbildungsvertrag zur zahnmedizinischen Fachangestellten ab September 2017 vor und beantragte die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Diese wird vom zuständigen Regierungspräsidium erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Mit der Erteilung der Ausbildungsduldung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Böhlen

7. Petition 16/1531 betr. Gewährung einer Bewährungsstrafe, Gnadensache

Der Petent begehrt die Aussetzung einer gegen ihn wegen mehrfachen Betruges verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten zur Bewährung.

Sein Gesuch begründet der Petent im Wesentlichen damit, dass er sich durch das Berufungsurteil ungerecht behandelt fühle und dass seine Ehefrau durch die Begleitumstände der Straftaten, insbesondere auch wegen der finanziellen Nöte und der Ausgrenzung aus dem sozialen Umfeld, stark suizidgefährdet sei. Die beiden Söhne des Petenten hätten sich ebenfalls von ihm und seiner Frau abgewendet wie weitere Verwandte, Freunde und Bekannte. Das Wohnhaus des Petenten werde zwangsversteigert, sodass die seit 40 Jahren vertraute Heimstätte wegfalle. Die wirtschaftliche Zukunft des Petenten und seiner Frau sei ungewiss. Bei einem baldigen Haftantritt müsste der Petent seine Ehefrau mit all den Sorgen, Nöten und Ängsten alleine lassen. Schließlich sei er in der Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht vom Vorsitzenden Richter zur Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch gedrängt worden. Er habe eigentlich ein komplett neues Verfahren mit dem Ziel einer Bewährungsstrafe angestrebt. Der Petent habe jedoch das Gefühl gehabt, dass der Richter das Verfahren „im Schnelldurchgang“ an einem Tag hätte abhandeln wollen. Letztlich rügt der Petent die Strafzumessung des Gerichts, insbesondere, dass auch bereits verjährte Taten strafschärfend berücksichtigt worden seien.

In Übereinstimmung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt sowie dem Amtsgericht und dem Landgericht, die sich in ihren Stellungnahmen allesamt nachdrücklich gegen einen Gnadenerweis aussprechen, kann dem Petenten der begehrte Gnadenerweis mangels Vorliegens eines Gnadengrundes nicht gewährt werden.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolge wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Solche Gnadengründe werden weder vorgebracht, noch sind solche sonst ersichtlich.

Das Gnadens- und Petitionsverfahren ist keine „Superrevisionsinstanz“ für rechtskräftige Gerichtsentscheidungen. Das Amtsgericht hat in richterlicher Unabhängigkeit die Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet und diese im Rahmen der Strafzumessung begründet. Das Landgericht hat in der vom Petenten auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Berufungshauptverhandlung ergänzende Feststellungen zu den strafzumessungsrelevanten Begleitumständen getroffen und auf dieser Grundlage die Berufung als unbegründet verworfen. Soweit der Petent vorträgt, die verhängte Strafe sei überhart, mag dies seinem subjektiven Eindruck entsprechen. Einen Gnadenerweis begründet dies jedenfalls nicht. Es sind zudem keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Verfahren

den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entsprochen hätte.

Auch wenn die stark belastende persönliche Situation der Ehefrau des Petenten, die sich durch die Inhaftierung zusätzlich verschärfen könnte, eine Härte darstellt, rechtfertigt dies ebenfalls keinen Gnadenerweis. Eine Inhaftierung hat üblicherweise (negativen) Einfluss auf die ganze Familie. Diese Umstände mögen zwar für die betroffenen Personen ein Übel darstellen, gehen jedoch nicht über die mit jeder Freiheitsentziehung verbundenen und hinzunehmenden Nachteile für den Verurteilten und sein Umfeld hinaus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

8. Petition 16/1044 betr. Umgestaltung eines Platzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die von der Gemeinde angestrebte Umgestaltung eines historischen Platzes. Sie macht diesbezüglich verschiedene Einwände geltend:

1. Zur Umgestaltung des Platzes würden alle entlang dem Wegekreuz und an den Außenseiten gepflanzten und ca. 200 Jahre alten Lindenbäume gefällt und dafür weniger und kleinwüchsige neue Bäume gepflanzt werden.
2. Die Kosten für die Pflasterarbeiten seien zu hoch.
3. Viele Bürger der Gemeinde wünschten eine solche „Neugestaltung“ nicht; es seien 1.100 Unterschriften gegen das Vorhaben gesammelt worden.
4. Es würde auch eine völlig intakte Buchenhecke entfernt werden, um sie mit einer Buchsbaumhecke zu ersetzen. Hinsichtlich der Schäden durch den Buchsbaumzünsler könnte eine solche Vorgehensweise ökologisch nicht als nachhaltig bezeichnet werden.
5. Die Neubelegung der vorhandenen Kieswege mit Pflastersteinen und Granitplatten sei in Anbetracht des demografischen Wandels nicht sinnvoll.
6. Die Eigentümerin des Platzes sei zu Kompromissen bereit gewesen, sei jedoch dann durch die Gemeinde finanziell unter Druck gesetzt worden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Umgestaltung des Platzes nebst Straßenumfeld ist ein Sanierungsziel der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortskern“, die im Jahr 2010 in das städtebauliche Bund-Länder-Programm „Denkmalschutz West“ aufgenommen wurde.

Als Basis der Sanierungsmaßnahme wurde 2009 im Auftrag des Regierungspräsidiums (fachliche Denkmalpflege) eine historische Ortsanalyse erstellt. Hierin wird ausdrücklich betont, dass an der Erhaltung des Erscheinungsbildes des durch eine einheitliche Planung aus dem frühen 19. Jahrhundert geprägten und als Gesamtanlage nach § 19 DSchG geschützten Zentrums ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Der ortsbildprägende Platz ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 DSchG Baden-Württemberg und Teil der nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage „Zentrum“. Er bildet noch heute mit der umgebenden Bebauung, u. a. dem Kirchensaal, der ebenfalls ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG ist, den städtebaulichen Mittelpunkt der Gemeinde.

Das Grundmuster des Platzes besteht aus einer Rasteranlage mit vier quadratischen Grünflächen und einem mittigen Wegekreuz. Diese geometrische Organisationsform folgt spätbarocken Gestaltungsprinzipien und stellt wichtige Blickbeziehungen, etwa zum Kirchensaal her.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Platz zum Kurpark umgestaltet. Heute hat sich aus seiner Entstehungszeit nur die Grundorganisation in Form des Wegekreuzes und der Grünflächenquadrate erhalten. Darüber hinaus gibt es innerhalb des Baumbestandes noch einzelne Exemplare aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde im Rahmen des o. g. städtebaulichen Sanierungsverfahrens die Wiederherstellung des historischen Platzes nach Maßgabe seiner ursprünglich barocken Gestaltung. Grundlage für den Planungsprozess bildete hierbei eine wissenschaftliche Diplomarbeit.

Angesichts der historischen Bedeutung und Sensibilität des Planungsvorhabens hat die Gemeinde einen umfassenden einjährigen Bürgerbeteiligungsprozess initiiert. Hierfür wurde eine professionelle Moderationsagentur für vier Bürgerwerkstätten im Laufe des Jahres 2016 (11. April, 12. Mai, 14. Juli und 29. September) sowie ein Landschaftsarchitekturbüro für die Erarbeitung der Entwurfsplanungen nach Maßgabe des Bürgerbeteiligungsprozesses beauftragt.

Die Hauptziele der historischen Wiederherstellung des Platzes bestehen in der Substanzsicherung der historischen Symmetrie und Achsialität der Platzproportionen sowie seiner Ausrichtung zum zentralen Kirchensaal. Orientiert an den Bau- bzw. Straßenschnecken der umgebenden Situation sollen Schnitthecken und Gehölze in ihre ursprüngliche Lage zurückversetzt werden, ebenso das verschobene, zentrale Wegekreuz. Durch die Verwendung historisch belegbarer Granitplattenbänder in den Platzwegen soll die Achsialität optisch herausgearbeitet werden. Eine Neugestaltung ist auch für die Beleuchtung und die Feldinnenbereiche der vier Platzquadrate vorgesehen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Neupflanzung von Hecken

Um die ursprüngliche Achsialität und die Gesamtproportion des Platzes wiederherzustellen, sollen die den Platz begrenzenden Hecken neu gepflanzt werden. Die bestehende Hainbuchenhecke steht derzeit teilweise außerhalb der vorgesehenen Fluchten, weil ursprünglich die Bestandsbäume in dieser Fluchtlinie gepflanzt wurden. Durch die später erfolgte Heckenpflanzung „nach außen“ hat sich die Gesamtproportion des Platzes verschoben. Eine Erhaltung der bestehenden, teilweise lückenhaften und mit unterschiedlichen Pflanzenarten ausgeführten Hainbuchenhecke widerspricht den gestalterischen Vorgaben einer historischen Wiederherstellung der barocken Gesamtanlage.

Eine neu geplante Hecke wird wieder als Hainbuchenhecke ausgeführt werden. Lediglich in der Platzmitte ist eine Einfassung des neu geplanten Brunnens mit seinem umgebenden Pflaster-Rondell durch acht Formgehölze (geschnittener Buchsbaum) vorgesehen.

– Fällung von Altgehölzen

Die im Rahmen der Bürgerwerkstätten als zentrale Problematik herauskristallisierte Frage des (teilweisen) Erhalts oder der Fällung der 38 Altgehölze nebst einer Neupflanzung von Bäumen nach den historischen Vorgaben wurde intensiv untersucht. Durch ein eigens durch das Sachverständigenbüro für Baumsicherheit und Baumpflege erstelltes Baumgutachten wurde geprüft, welche Bäume erhaltungswürdig (20), bedingt erhaltungswürdig (12) bzw. nicht erhaltungswürdig (6) sind. Andererseits ergab sich, dass eine weitgehende Fällung von Altgehölzen unvermeidlich ist, um die historischen Proportionen und Fluchtlinien des Platzes sowie seine Achsialität im Wegekreuz wieder rekonstruieren und die Sichtachsen entsprechend der Ursprungsplanung öffnen zu können. Anschließend ist eine Neupflanzung von kleinwüchsigen Winterlinden nach den historischen Vorgaben, welche durch geringere Wuchshöhe die Sichtachsen nicht mehr beeinträchtigen, vorgesehen.

Um den konträren Vorstellungen hinsichtlich des Baumerhalts Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen des Planungsprozesses drei Umsetzungsvarianten erarbeitet und zur Diskussion gestellt, bei denen unterschiedlich viele Bäume erhalten werden: Variante 1/Erhalt von 2 Bäumen; Variante 2/Erhalt von 6 Bäumen; Variante 3/Erhalt von 13 Bäumen. Die durch Fällung wegfallenden jeweiligen Altbäume werden in allen Varianten durch die Neupflanzung von Winterlinden bzw. Formgehölzen in der Platzmitte ersetzt, sodass jeweils eine ausgeglichene Gehölzbilanz entsteht.

Im Rahmen der Abschlussveranstaltung der Bürgerwerkstätten am 29. September 2016 wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, die vorgestellten Varianten zu bewerten, um dem Gemeinderat ein Meinungsbild für seine Entscheidung zu vermitteln. Von den rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden hierbei 40 Punkte für die Variante 3 und 36 Punkte für die Variante 1 vergeben, sodass als Empfehlung an den Gemeinderat eine einfache Mehr-

heit für die Variante 3 konstatiert werden konnte. Auch die Eigentümerin hat sich in einer ersten Stellungnahme vom 10. Oktober 2016 zunächst für die Variante 3 als Kompromisslösung ausgesprochen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 19. Oktober 2016 wurden die Alternativen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und der Stellungnahme der Eigentümerin intensiv beraten. Die abschließende Entscheidung fiel schließlich mit 10 zu 4 Stimmen für die Variante 1 aus, wobei die Variante 3 als Alternative beibehalten wurde, sollte die Eigentümerin der beschlossenen Variante 1 nicht zustimmen.

Über diese Beschlussfassung wurde die Eigentümerin informiert. Gleichzeitig wurde nochmals eine Kostenschätzung nebst einschlägiger Berechnung der Folgekosten für die Varianten 1 und 3 übersandt.

Bei der Variante 1 hat sich die Stadt bereit erklärt, ungeachtet einer Vereinbarung aus dem Jahr 1996 die gesamten Folgekosten zu übernehmen. Bei den Folgekosten, die für die Variante 3 berechnet wurden, handelt es sich um eine Summe in Höhe von 105.000 Euro, prognostiziert auf einen Zeitraum von 10 Jahren, welche für Mehrkosten hinsichtlich Schutz der Altgehölze und Nachpflanzungen anfallen können. Hier von hat die Eigentümerin entsprechend der Vereinbarung aus dem Jahr 1996 ein Drittel, also 3.500 Euro pro Jahr, zu übernehmen. In einer Stellungnahme vom 24. Oktober 2016 hat sich die Eigentümerin vor diesem Hintergrund überraschend für die Variante 1 ausgesprochen, da sie sich nicht dem Folgekostenrisiko aussetzen wollte.

Die Umsetzung der Variante 1 mit dem Erhalt von nur zwei Bestandsbäumen wurde auch im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Fällung der Altgehölze durch die Einholung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens überprüft: Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

– Neuanlage des Wegekreuzes

Das Wegekreuz gliedert den Platz entsprechend der Siedlungsstruktur der gesamten Ortsanlage in vier gleich große Quadranten. Da sich dieses Wegekreuz im Laufe von über zwei Jahrhunderten seit der Ortsgründung aus seiner ursprünglichen Achsialität verschoben hat, soll es entsprechend der ursprünglichen barocken Parkanlagenplanung neu angelegt und jeweils in der Mitte der Wege mit einem historisch ebenfalls nachgewiesenen Granitplattenband zur Betonung der beiden Hauptachsen des Platzes in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung belegt werden. Die Restflächen der Wege sollen mit Granitkleinpflaster ausgeführt werden. Beide Pflasterarten verfügen über eine Rutschhemmungsklasse R 11, sodass eine erhöhte Rutschgefahr im Winter nicht zu befürchten sei. Die künftig geplante Ausführung biete im Vergleich zu den bisher vorhandenen Splittwegen eine deutlich höhere ganzjährige Barrierefreiheit.

– Umgestaltung umliegender Straßenbereiche

Des Weiteren ist die Umgestaltung der den Platz umgebenden und als historisch erhaltenswert eingestuft Straßenbereiche an drei Seiten vorgesehen. Dies beinhaltet eine Verbreiterung der um den Platz führenden Fußwege, die Verlagerung der Parkierung auf die Häuserseite und eine städtebauliche Aufwertung durch Klein- bzw. Großpflaster. Außerdem werden die gesamten Fahrbahnen der Straßen nach Erneuerung der Kanal- und Wasserleitungen mit einem neuen, bituminösen Belag sowie die Gehwegflächen entlang der Häuserseite mit Betonpflaster neu belegt, da sie sich insgesamt in einem unzureichenden und teilweise nicht mehr verkehrssicheren Zustand (Schlaglöcher, Setzungen) befinden.

Die Kosten und Zuschüsse der nach Variante 1 geplanten Umgestaltungsmaßnahmen stellen sich Stand Juni 2017 wie folgt dar:

Kosten für Grünfläche und Kirchenvorplatz	1.121.793 Euro
Kosten für Straßen-/Parkierungs- und Gehwegfläche	1.124.257 Euro
Gesamtkosten	2.246.050 Euro

Von diesen Gesamtkosten sind im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme 1.966.293 Euro förderfähig. Daraus resultiert eine mögliche Finanzhilfe (60%) von bis zu 1.179.775 Euro und ein Eigenanteil der Stadt in Höhe von 1.066.275 Euro. Die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde hat die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bestätigt und die erforderliche Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mio. Euro genehmigt.

Hinsichtlich der Zuschussmöglichkeiten hat die Gemeinde alternativ zur Städtebauförderung in den Jahren 2014, 2015 und 2017 jeweils einen Förderantrag im Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ gestellt. In diesem Programm wird ein Förderersatz von zwei Drittel der Investitionskosten ohne Förderobergrenze gewährt, was für die Stadt günstiger gewesen wäre. Dieser alternative Förderantrag wurde in den Bundesprogrammen jedoch nicht berücksichtigt.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung dieser Maßnahme aus Mitteln des städtebaulichen Sanierungsprogramms „Denkmalschutz West“ zu schaffen, wurde am 11. Januar 2017 eine Vereinbarung zwischen der Eigentümerin und der Gemeinde geschlossen, nach der der Platz der Gemeinde für eine Dauer von zunächst 25 Jahren zur öffentlichen Mitbenutzung überlassen wird. Dieses Mitbenutzungsrecht der Gemeinde wurde durch die zwischenzeitlich erfolgte Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu ihren Gunsten im Grundbuch dinglich gesichert.

Mit Datum vom 10. April 2017 wurde zudem die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 DSchG durch das Landratsamt als zuständige untere Denkmalschutz-

behörde unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege erteilt.

Am 14. Juli 2016 wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung eine Unterschriftenliste „gegen eine barocke Umgestaltung und für den Erhalt unseres wunderschönen alten Baumbestandes“ übergeben. Diese Liste enthält 1.115 Unterschriften. Eine Überprüfung der Unterschriftenliste ergab, dass lediglich 702 Unterschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gesamtgemeinde geleistet wurden. Da die Unterschriftenaktion im Zeitraum zwischen der zweiten (12. April 2016) und dritten Bürgerwerkstatt (14. Juli 2016) stattfand, konnten deren Unterzeichner die konkrete Ausgestaltung des Platzes noch gar nicht kennen, da in der Bürgerwerkstatt vom 12. April 2016 neben den Planungsgrundlagen in einer Präsentation lediglich erste Skizzen einer möglichen Gestaltung durch das Landschaftsarchitekturbüro vorgestellt wurden.

Ungeachtet dessen war insbesondere diese Unterschriftenliste neben entsprechenden Forderungen im Bürgerbeteiligungsprozess der Grund dafür, dass in den weiteren Bürgerwerkstätten am 14. Juli und 29. September 2016 die weiteren alternativen Varianten 2 und 3 ausgearbeitet wurden, um eine möglichst große Anzahl der Altgehölze zu erhalten. Insoweit hat die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nachweislich versucht, in Form der Variante 3 eine Kompromisslösung zu erarbeiten, bei der immerhin 13 Altgehölze hätten erhalten werden können. Diese Variante 3 fand in der abschließenden Feststellung eines Stimmungsbildes in der Bürgerwerkstatt am 29. September 2016 mit 40 Stimmen eine knappe Mehrheit, während die später vom Gemeinderat beschlossene Variante 1 36 Stimmen auf sich vereinte.

Bei dem von der Petentin angeführten Zitat „Gehört werden, heißt nicht, erhört werden“, welches in diversen Presseberichten über Sitzungen des Gemeinderates bzw. in Leserbriefen erwähnt wird, handelt es sich um ein Zitat des Ministerpräsidenten. Unter Angabe dieses Zitat-Urhebers hat der Bürgermeister mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bürgerbeteiligung ein wichtiges Instrument der Meinungsbildung im Vorfeld einer Entscheidung des Gemeinderates als repräsentativ gewähltes Gemeindeorgan sei. Eine im Wege der Bürgerbeteiligung im Ergebnis zustande gekommene Empfehlung an den Gemeinderat binde diesen jedoch nicht in seiner ausschließlich weisungsfreien und am öffentlichen Wohl orientierten Entscheidung. Dementsprechend könne auch nicht von einer „Missachtung“ des Bürgerbeteiligungsprozesses gesprochen werden, wenn der Gemeinderat im Rahmen seiner Abwägung der widerstreitenden Interessen eine von der nicht bindenden Empfehlung der Bürgerwerkstätten abweichende Entscheidung treffe.

Die nach der Entscheidung des Gemeinderates gebildete „Initiativgruppe Variante 3“, deren Sprecherin die Petentin ist, hat sich mehrfach mit Fragenkatalogen an die Gemeindeverwaltung gewandt, welche die Gemeindeverwaltung ausführlich unter Beifügung der erforderlichen Anlagen beantwortet hat. Von der Möglichkeit zur Beantragung eines Bürgerentscheides

hat die Initiativgruppe innerhalb der einzuhaltenden Frist keinen Gebrauch gemacht.

2. Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde hat das Sanierungsgebiet „Ortskern“ im Mai 2010 als Sanierungsgebiet gemäß § 136 ff. BauGB festgelegt. Die Wiederherstellung des historischen Platzes nach Maßgabe der ursprünglich barocken Gestaltung wurde als Sanierungsziel durch den Gemeinderat der Gemeinde beschlossen. Die Vorbereitung und Durchführung des Sanierungsverfahrens wurde von der Stadt entsprechend den §§ 140 ff. BauGB ordnungsgemäß durchgeführt und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde hat im Rahmen einer umfangreichen Bürgerbeteiligung ihre Bürger mit in den Planungsprozess eingebunden. Der Gemeinderat hat sich mit den Bürgerwünschen und -anregungen ausreichend auseinandergesetzt. Die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung entfalten allerdings rechtlich keine Bindungskraft, da die Planungshoheit und die Entscheidung über die konkrete Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich beim Gemeinderat liegen. Dies gilt vor allem für die letztendliche Umgestaltung des Platzes, insbesondere über die Auswahl der Bäume, Hecken und Pflastersteine sowie die Gestaltung der Wege. Jedoch hat die Gemeinde die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung in ihre Abwägungen und Entscheidungen einfließen lassen. Ferner hat die Gemeinde alle erforderlichen Abstimmungen mit den Denkmal- und Naturschutzbehörden durchgeführt und dortige Bedingungen für die Umsetzung berücksichtigt. Auch wurden alle notwendigen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt sowie die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien geschaffen.

Die von der Petentin behauptete unzulässige Einflussnahme der Gemeinde gegenüber der Grundstückseigentümerin bei der Variantenauswahl zur Platzgestaltung kann nicht festgestellt werden.

Aus denkmalfachlicher Sicht war im Rahmen der geplanten Neugestaltung des Platzes sicherzustellen, dass die historischen Grundelemente (Wegekreuz, Grünflächenquadrate und Blickachsen) erhalten bleiben. Diesen Anforderungen entspricht die nun beschlossene Planungsvariante 1, sodass das Landratsamt als zuständige untere Denkmalschutzbehörde am 10. April 2017 die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Umgestaltung des Platzes erteilen konnte. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind die Planungen der Stadt nicht zu beanstanden.

Die naturschutzrechtliche Prüfung ergab, dass nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die geplante Fällung der Bäume nicht verboten ist, da sich diese Bäume in einer gärtnerisch genutzten Anlage befinden und auch nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt werden sollen. Des Weiteren besteht keine Baumschutzsatzung, die das Fällen dieser Bäume in der Gemeinde regelt und einer Fällung im Wege stehen würde. Da die betreffenden

Bäume keine Allee i. S. von § 31 Abs. 4 NatSchG darstellen und auch nicht zu Naturdenkmälern gemäß § 30 NatSchG erklärt wurden, ist deren Beseitigung auch im Hinblick auf diese Regelungen nicht verboten. Unabhängig vom Schutzstatus des einzelnen Baumes bietet § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ganzjährig Schutz vor Fällung, wenn hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird sofern die vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten und vorhandene Nisthilfen erhalten bleiben.

Somit sind keine naturschutzrechtlichen Gründe erkennbar, gegen die die Gemeinde bei der Umgestaltung des Platzes verstoßen könnte.

In Bezug auf gemeindefinanzielle Aspekte ist festzustellen, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bestätigt und die erforderliche Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mio. Euro genehmigt hat. Die Neugestaltung des Platzes ist im Vermögenshaushalt 2017 enthalten; zur Finanzierung der gesamten im Vermögenshaushalt enthaltenen Maßnahmen kann neben Förder- und Rücklagemitteln sowie der genannten Kreditaufnahme eine ordentliche Nettoinvestitionsrate herangezogen werden. Weiter bescheinigt die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, dass sie die vorhandenen Mittel vorausschauend, sparsam und wirtschaftlich einsetzt und auf eine passable Ertragskraft zurückgreifen kann, die deutlich oberhalb der Mindestzuführungsbeträge liegt. Der Schuldenstand der Gemeinde (inkl. Eigenbetriebe) zum 1. Januar 2017 bewegt sich auf einem passablen und vergleichsweise unterdurchschnittlichen Niveau. Ein Verstoß gegen Gemeindefinanzrecht ist demzufolge ebenfalls nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Ausführungen der Petentin zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) wird zur Klarstellung auf Folgendes hingewiesen: Auf den Seiten 3 und 4 wird dargelegt, dass das LAD in seiner Stellungnahme vom 12. September 2016 den Erhalt des vorhandenen Baumbestands befürwortet habe und sich der Gemeinderat über diese Einschätzung hinweggesetzt hätte. Tatsächlich ist dieses Zitat aus dem Zusammenhang gerissen; aus denkmalfachlicher Sicht waren sowohl die Planungsvariante 3 (mit einem überwiegenden Erhalt des alten Baumbestands) als auch die Planungsvariante 1 (mit der Wiederherstellung der ursprünglichen barocken Konzeption des Platzes) genehmigungsfähig. Dies kommt auch in dem zitierten Schreiben zum Ausdruck, in dem es heißt: „Gleichzeitig wird von uns aber auch die jetzt vorgesehene planvolle Neubepflanzung begrüßt, da sie die ursprüngliche barocke Konzeption des Platzes aufgreift, durch die Schaffung wichtiger Sichtbeziehungen verdeutlicht und gleichzeitig als langfristiges Pflegekonzept verstanden werden kann.“

Diese fachliche Einschätzung hat im Ergebnis dazu geführt, dass für die beschlossene Planungsvariante 1 am 10. April 2017 die erforderliche denkmalschutz-

rechtliche Genehmigung erteilt werden konnte. Die Behauptung der Petentin, die Planungsvariante 1 würde den Empfehlungen des LAD widersprechen, ist somit nicht zutreffend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

9. Petition 16/1375 betr. Gnadensache, Strafantritt

Der wegen fahrlässiger Tötung u. a. vom Landgericht zu einer rechtskräftigen Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilte Petent begehrt auf dem Gnadenweg, seine Haftstrafe nicht antreten zu müssen. In erster Instanz war der Petent vom Amtsgericht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt worden war, verurteilt worden. Die gegen das im Strafmaß höhere Berufungsurteil des Landgerichts eingelegte Revision des Petenten wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 31. Mai 2017 als unbegründet verworfen. Der Petent wurde daraufhin mit Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt bis spätestens 28. August 2017 geladen. Im Hinblick auf die mit Rechtsanwaltschreiben vom 2. August 2017 erhobene Gnadenpetition teilte die Strafvollstreckungsbehörde dem Petenten mit, dass er der Ladung vorerst keine Folge leisten müsse.

I.

Der bis zur vorliegenden Verurteilung nicht vorbestrafte, 27 Jahre alte Petent wurde in zweiter Instanz durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 3. Februar 2017 wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung und fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. In erster Instanz hatte das Amtsgericht den Petenten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war, verurteilt. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Petenten Berufung eingelegt, die sie auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hatte. Gegen das daraufhin ergangene, das Strafmaß erhöhende Berufungsurteil des Landgerichts legte der Petent Revision unter anderem mit der Begründung ein, das Landgericht habe unzulässiger Weise ergänzende Feststellungen zum Sachverhalt getroffen, die letztlich zur Erhöhung der Strafe über die Zwei-Jahres-Grenze hinaus, bis zu der noch Bewährung gewährt werden kann, geführt hätten. Die Revision wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 31. Mai 2017 als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen

Rechtsfehler zum Nachteil des Petenten ergeben hat. Seitdem ist das Berufungsurteil rechtskräftig.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 4. Juni 2015 fuhr der Petent gegen 00:50 Uhr mit seinem Pkw VW Scirocco auf einer Bundesstraße. Er hatte zuvor seine Verlobte abgeholt, die sich bei ihm im Fahrzeug befand. Unter grober Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt setzte er zum Überholen des vor ihm fahrenden Kleintransporters Fiat Scudo an, obwohl sich erkennbar der Gegenverkehr genähert hatte. Der Petent ließ aus Gleichgültigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und um seines schnelleren Fortkommens willen von vornherein keine Bedenken gegen seine Fahrweise aufkommen, was für ihn vorhersehbar und vermeidbar zur Folge hatte, dass nur durch die schnelle Reaktion und das Ausweichen des Fiat-Lenkens an den rechten Fahrbahnrand eine Durchfahrt zwischen dem Gegenverkehr und dem Fiat ermöglicht werden konnte. Dabei war es dem reinen Zufall überlassen, dass es hier nicht zu einem Zusammenstoß der beteiligten Fahrzeuge mit entsprechend unabsehbaren Folgen gekommen war. Der Petent hatte den Beinahe-Unfall, der durch sein Überholmanöver herbeigeführt worden war, ebenso bemerkt, wie die Lichthupe, die der Überholte anschließend getätigt hatte. Der Petent ließ sich dies bei seiner Weiterfahrt jedoch nicht zur Warnung dienen, sondern fuhr mit weit überhöhter Geschwindigkeit, nämlich 125 km/h bei erlaubten 70 km/h, weiter. Nach etwa 500 Metern kam der ortskundige Petent – nachdem er kurz zuvor die ebenfalls lichtzeichengesteuerte Einmündung einer weiteren, aus seiner Sicht von links kommenden Landstraße passiert hatte – an die lichtzeichengesteuerte Einmündung der Landesstraße in die Bundesstraße, wo der Rotphase für seine Fahrtrichtung eine fünfsekündige Gelbphase vorausging. Obwohl die Ampel für seine Fahrtrichtung bereits drei Sekunden Rot gezeigt hatte, fuhr der Petent über die Einmündung mit der vorhersehbaren und vermeidbaren Folge, dass es zum Zusammenstoß mit einem ordnungsgemäß bei Grün von der Landesstraße auf die Bundesstraße einbiegenden VW Passat kam. Durch die Wucht des Aufpralls wurde der Pkw gegen einen an der Ampelanlage wartenden VW Polo geschleudert, welcher ebenfalls auf einen dahinter stehenden VW Amarak geschleudert wurde.

Auch hier ließ der Petent aus Gleichgültigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und um seines schnelleren Fortkommens willen von vornherein Bedenken gegen seine Fahrweise nicht aufkommen. Der Fahrer des VW Passat erlitt bei dem Zusammenprall – für den Petenten vorhersehbar und vermeidbar – ein schweres Schädelhirntrauma und eine Gehirneinquetschung. Er verstarb drei Tage später an den Unfallfolgen. Die Fahrerin des VW Polo erlitt bei dem Unfall Prellungen. Die Beifahrerin des Petenten erlitt Schmerzen am Bein. Am VW Passat des Getöteten entstand ein Schaden in Höhe von ca. 18.000 Euro, am VW Polo ein Schaden in Höhe von ca. 4.000 Euro und am VW Amarak ein Schaden in Höhe von ca. 1.000 Euro. Der Petent erlitt bei dem Unfall eine Rip-

penprellung und eine leichte Gehirnerschütterung. Sein VW Scirocco hatte einen Totalschaden.

II.

Der Petent möchte auf dem Gnadenweg davon verschont werden, seine Haftstrafe antreten zu müssen. Er begehrt, die Regierung zu ersuchen, die Aussetzung der Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe unter der Einhaltung der Bewährungszeit von fünf Jahren zu bewilligen. Er begründet sein Gnadengesuch im Wesentlichen damit, dass die in der Berufungsinstanz erfolgte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren fehlerhaft sei, da die Staatsanwaltschaft ihr Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt habe. Gleichwohl habe das Berufungsgericht den Sachverhalt in unzulässiger Weise erweitert. Dies habe der damalige Prozessvertreter des Petenten nicht bereits in der Hauptverhandlung gerügt. Deshalb sei der Petent mit dieser erst in der Revision erhobenen Rüge nach der Widerspruchslösung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen gewesen. Das fehlerhafte Verteidigerverhalten, das allein dafür ausschlaggebend gewesen sei, dass die Revision erfolglos geblieben sei, dürfe nicht dazu führen, das Leben des Petenten zu ruinieren. Zudem sei der Petent nicht vorbestraft, befinde sich in einer Umschulung und Ausbildung zum Industriemechaniker und lebe in geordneten Verhältnissen mit seiner Verlobten zusammen. Die Vollstreckung hätte für den Petenten persönlich, gesundheitlich und auch wirtschaftlich verheerende Folgen. Es würde dem Sinn aller billig und gerecht Denkenden in unserer Gesellschaft entsprechen, wenn der Petent zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt würde. In einer Vielzahl von Vergleichsfällen, bei denen es zu einem tödlichen Unfall gekommen sei, seien bislang bei nicht vorbestraften Tätern immer Bewährungsstrafen oder sogar nur Geldstrafen verhängt worden.

Das Amtsgericht und das Landgericht treten dem Gnadengesuch entgegen.

III.

Über den Weg der Gnadenpetition können rechtskräftige Gerichtsentscheidungen nicht korrigiert werden. Dies ist allein im Rahmen des vorgesehenen Instanzenwegs, den der Petent erfolglos ausgeschöpft hat, möglich. Schon deshalb ist der Vortrag des Petenten, das Berufungsurteil sei fehlerhaft, unbeachtlich.

Gnadenerweise haben zudem nach § 3 Abs. 1 der Gnadenordnung Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt nach § 26 Gnadenordnung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die

so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Derartige besondere oder außergewöhnlichen Umstände können vorliegend nicht festgestellt werden.

Die Behauptung des Petenten, Gerichte verhängten in vergleichbaren Fällen „immer“ eine Bewährungsstrafe, entbehrt jeder Grundlage. Der Petent hat keinen Anspruch auf Verurteilung zu einer maximal zweijährigen Freiheitsstrafe. Der Strafraum für fahrlässige Tötung reicht von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Aus diesem Strafraum haben die Gerichte in jedem Einzelfall die tat- und schuldangemessene Strafe zu bestimmen. Dabei ist insbesondere die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe. Automatismen, auf die sich der Petent berufen könnte und die vom die Strafe bemessenden Gericht übersehen worden wären, bestehen nicht.

Auch ein (angeblich) fehlerhaftes Verteidigerverhalten – unterstellt, ein solches läge durch eine unterlassene Rüge des Wahlverteidigers des Petenten in der Berufungsverhandlung überhaupt vor – ist kein hinreichender Gnadengrund, sondern müsste sich der Petent vollumfänglich zurechnen lassen. Es ist darüber hinaus nicht erkennbar, dass sich die Revisionsinstanz nicht mit dem Vortrag des Petenten, das Berufungsgericht hätte wegen des auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft keine ergänzenden Feststellungen zum Sachverhalt treffen dürfen, nicht befasst hätte. Vielmehr hatte der Petent diesen Vortrag bereits zum Inhalt seiner Revisionschrift gemacht, der Vortrag wurde auch in der Revisionserwidern durch die Generalstaatsanwaltschaft aufgegriffen und vom Oberlandesgericht als unbeachtlich bewertet. Dies ist auch nachvollziehbar, denn es sind – entgegen dem Vortrag des Petenten – dem Berufungsgericht im Falle der Beschränkung des Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch ergänzende Feststellungen keineswegs verwehrt, solange die Feststellungen nicht den in erster Instanz getroffenen Feststellungen widersprechen. Darauf hatte bereits die Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der Revisionserwidern zu Recht hingewiesen.

Soweit der Petent schließlich „verheerende“ persönliche, gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen vorträgt, die eine Strafvollstreckung für ihn unzumutbar machen, sind diese weder „wesentlich“ noch zum Zeitpunkt der Verurteilung unbekannt gewesen. Die mit der Inhaftierung typischer Weise einhergehenden persönlichen Einschnitte wie der Verlust des Ausbildungsplatzes oder sozialer Kontakte treffen den Petenten nicht über das Maß an Härte hinaus, das mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe stets einhergeht und hinzunehmen ist. Aus diesem Grund kommt auch ein Strafausstand nicht in Betracht. Der sofortige Vollzug hat keine besonderen Nachteile zur Folge, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen (§ 37 GnO). Dass gesundheitliche Gründe einer Inhaftierung entgegenstehen, behauptet der Petent mit einem Wort, ohne dies jedoch zu konkretisieren. Seine Haftfähig-

keit wird im Rahmen der mit der Inhaftierung einhergehenden anstaltsärztlichen Untersuchung ohnehin geprüft werden.

Für einen Gnadenerweis ist nach alledem kein Raum.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Dr. Bullinger

10. Petition 16/774 betr. Abschiebung

I. Gegenstand der Petition

In seiner Petition begehrt der Petent, die an der Dublin-Überstellung eines Flüchtlings beteiligten Behörden zu rügen und klarzustellen, dass die angewandte Verwaltungspraxis nicht geduldet werden kann. Im vorliegenden Fall sei versucht worden, dem Recht durch „Lug und Betrug“ Geltung zu verschaffen. Dies widerspreche dem Grundgesetz, insbesondere Art. 1 GG. Die Verantwortlichen der zuständigen Ausländerbehörde hätten sich der Amtsanmaßung, betrügerischer Angaben, falscher Sachverhaltsdarstellung, Geiselnahme und Freiheitsberaubung einer Ehrenamtlichen schuldig gemacht, um den Flüchtling dingfest machen und abschieben zu können.

II. Sachverhalt

Bei dem betroffenen Ausländer, für den der Petent spricht, handelt es sich um einen 19-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Dieser ist nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in das Bundesgebiet eingereist und wurde dort im November 2015 ohne gültigen Aufenthaltstitel angetroffen. Weil die Zuständigkeit für ein Asylverfahren gemäß der Dublin III-Verordnung bei Italien lag, wurde im Januar 2016 ein Wiederaufnahmeersuchen gestellt. Nachdem die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit erklärt hatten, ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom April 2016 die Überstellung des Betroffenen nach Italien an. Gegen diesen Bescheid wurde beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, welche im August 2016 abgelehnt wurde. Der Betroffene war seit diesem Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig und wurde lediglich geduldet. Das zuständige Regierungspräsidium bereitete sodann die Abschiebung nach Italien vor. Zwei für Oktober 2016 geplante unangekündigte Überstellungsversuche konnten nicht vollzogen werden, weil der Betroffene in seiner Unterkunft nicht anzutreffen war. Ende November 2016 wurde ein weiterer Überstellungstermin festgesetzt und diesmal schriftlich angekündigt. Erneut konnte der Betroffene nicht in seiner Unterkunft angetroffen werden. Als Konsequenz auf die drei gescheiterten Überstellungsversuche beantragte das Regierungspräsidium beim zuständigen Amtsgericht Abschiebungshaft.

Zugleich wurde die zuständige Ausländerbehörde angewiesen, bei der nächsten Vorsprache des betroffenen Flüchtlings die Polizei zu benachrichtigen, damit eine Festnahme erfolgen könne.

Der 19-jährige gambische Staatsangehörige wurde Mitte Januar 2017 im Rahmen einer angekündigten Duldungsverlängerung bei der Ausländerbehörde festgenommen, dem Amtsgericht vorgeführt und schließlich in eine Abschiebungshafteinrichtung eingeliefert.

Ende Januar 2017 wurde der Betroffene nach Italien abgeschoben.

Anfang Februar 2017 sprach der gambische Staatsangehörige erneut bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung vor mit der Absicht, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Noch am Tag der Vorsprache tauchte der Betroffene aber unter. Seither ist er nicht mehr vorstellig geworden, so das Innenministerium.

III. Rechtliche Würdigung

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zu der Petition darauf hin, dass die Abschiebung des betroffenen gambischen Staatsangehörigen nach Italien rechtmäßig gewesen sei. Er sei bereits seit August 2016 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen, ohne dieser Pflicht nachzukommen. Dreimal habe sich der Betroffene dem behördlichen Zugriff entzogen. „Der Antrag des Regierungspräsidiums [...] auf Abschiebungshaft war bei dieser Sachlage [...] begründet. Die Haft war aufgrund der Fluchtgefahr und somit zur Sicherung der Überstellung erforderlich“, so das Innenministerium. Und weiter: „Ein milderer Mittel als die Inhaftierung zur Sicherung der Überstellung war nicht vorhanden. Dies bestätigte das Amtsgericht mit Beschluss von Mitte Januar 2017.“ Die Festnahme in der zuständigen Ausländerbehörde erfolgte gemäß der Zuständigkeit nach § 71 Abs. 5 AufenthG durch die Polizei auf Rechtsgrundlage des § 62 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG. Die Umstände der Festnahme habe der Betroffene durch sein gesetzeswidriges Verhalten selbst zu verantworten, führt das Innenministerium aus.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Berichterstatter gibt dem Petenten Recht, dass es problematisch ist, wenn Behörden – wie in diesem Fall geschehen – Flüchtlingen und ihren ehrenamtlichen Helfern gegenüber falsche Angaben machen, um des Flüchtlings habhaft werden zu können. Auch geht es nicht, eine Ehrenamtliche – wenn auch nur für kurze Zeit – einzusperrern. Durch ein solches Verhalten geht das Vertrauen zwischen Behörden, Ehrenamtlichen und Flüchtlingen verloren. Allerdings ist es auch übertrieben, wenn der Petent Parallelen zum NS-Staat zieht. Im vorliegenden Fall war die Abschiebung des Betroffenen nach Italien gemäß Dublin III rechtmäßig. Das Verhalten der Behörden war allerdings aus Sicht des Berichterstatters nicht akzeptabel.

Der Berichterstatter bat darum, dass das Innenministerium im Petitionsausschuss zu diesem Vorgang mündlich Stellung nimmt. Dies ist in den Sitzungen vom 13. Juli 2017 und vom 28. September 2017 er-

folgt. Der Berichterstatter betonte, ihm gehe es vor allem um den Umgang mit der ehrenamtlichen Begleitperson bei dem Termin im Landratsamt. Bei der Festnahme sei auch eine ehrenamtliche Helferin anwesend gewesen. Sie schildert den Vorgang so, dass der Betroffene eine Vorladung zur Ausländerbehörde erhalten habe mit der Aussage, dort seine neue Duldung abholen zu können. Nachdem der Flüchtling und seine Helferin einige Zeit gewartet hätten, seien sie zum Schalter gerufen und dort von Angestellten eingekreist worden. Die automatischen Türen seien verriegelt worden. Die hinzugeeilten Polizisten hätten dem Betroffenen Handschellen angelegt, ihn stundenlang in eine Arrestzelle eingesperrt und schließlich ins Abschiebegefängnis gebracht. Sowohl der Flüchtling als auch die ehrenamtliche Helferin fühlten sich als „Opfer einer hinterhältigen Falle“. Die Helferin behauptet, dass die Angestellten der Ausländerbehörde ihr im Vorfeld ausdrücklich versichert hätten, dass es keine Zusammenarbeit mit der Polizei gebe. Der Petent weist zudem darauf hin, dass der Betroffene in Deutschland gut integriert gewesen sei. Er habe regelmäßig die Schule besucht und ein Praktikum als Schreiner in Aussicht gehabt.

Der Vertreter des Innenministeriums berichtete, das Landratsamt habe der Begleitperson mitgeteilt, dass der betroffene gambische Staatsangehörige im Landratsamt vorsprechen müsse und es dabei um die Abholung der Duldung gehe, die auch tatsächlich vorgelegen habe. Die Ausländerbehörde habe dann die Polizei zu Hilfe gerufen, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Der Begleitperson sei schon im Vorfeld deutlich gemacht worden, dass eine Ausreisepflicht des Betroffenen bestehe; insofern habe man ihr nichts vorgetäuscht. Das Landratsamt habe darauf hingewiesen, dass es dort keine automatischen Türen gebe und die Begleitperson auch nicht eingesperrt worden sei. Zuletzt wies der Regierungsvertreter darauf hin, dass der Betroffene nach seiner Rückführung wieder illegal eingereist sei. Das Innenministerium wisse nicht, wo er sich aktuell aufhalte.

Der Berichterstatter merkte an, dass er nicht nachvollziehen könne, warum der Betroffene trotz einer bestehenden Duldung abgeschoben worden sei. Zudem müsse man mit den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern vorsichtiger umgehen.

Der Regierungsvertreter entgegnete, dass eine Duldung stets mit der Bekanntgabe der Abschiebung erlösche. Die Behörden müssten das Recht haben, bei einer bestehenden Ausreisepflicht das Recht auch durchzusetzen.

Aus den Reihen der Mitglieder des Petitionsausschusses gab es weitere Kritik am Vorgehen der Behörden. So sei der Begleitperson wohl nicht bewusst gewesen, dass es bei dem Termin bei der Ausländerbehörde um die Abschiebung des Betroffenen gehe.

Der Berichterstatter empfahl, der Petition nicht abzuhelfen. Der entsprechende Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Der Berichterstatter wird aber mit der zuständigen Dezernentin und der Amtsleiterin Kontakt aufnehmen, um den Vorgang aufzuarbeiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 16/818 betr. Bienenvölker in einem reinen Wohngebiet

Gegenstand der Petition:

In ihrer Petition wenden sich die Petenten gegen das Aufstellen von mehreren Bienenbeuten in einem reinen Wohngebiet durch einen Nachbarn. Die Petenten äußern zudem Zweifel an der Bewertung des Falles durch das zuständige Veterinäramt.

Sachverhalt:

Die Petenten sehen sich durch das Aufstellen von mehreren Bienenvölkern in der direkten Nachbarschaft erheblich beeinträchtigt. Die bislang aufgestellten zwei Bienenvölker auf dem Grundstück des Nachbarn wurden geduldet, das weitere Aufstellen von zusätzlichen 13 Bienenvölkern Ende März/Anfang April 2016 könne von den Petenten und weiteren Nachbarn in diesem Umfang nicht mehr hingenommen werden. Die zusätzlichen Bienenvölker führen nach Meinung der Petenten zu Belästigungen, Beeinträchtigungen, Verschmutzungen und Sachbeschädigungen in erheblichem Maße und verletzen aus ihrer Sicht das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot.

Die Petenten führen an, dass es durch die Ausrichtung der Ausfluglöcher auf die Nachbarhäuser während der Reinigungsflüge der Bienen zu Verschmutzungen durch Kot und Urin an Fassaden, Autos, Terrassendächern aus Glas, Solaranlagen, den Fenstern und Fensterrahmen komme. Die Verunreinigungen ließen sich nur extrem schwer und mit hohem Zeit- und Kostenaufwand wieder entfernen. Eine zusätzliche Belastung seien die Bienen an Schwimmbädern und Gartenteichen.

Versuche der Petenten sowie weiterer betroffener Nachbarn, die Situation in Gesprächen und schriftlich zu klären, scheiterten bisher. Die Anfrage der Anwältin der Petenten und weiterer Nachbarn bei der Stadtverwaltung mit der Bitte, eine ortsübliche Anzahl an Bienenvölkern im Wohngebiet festzusetzen, blieb nach Angaben der Petenten unbeantwortet.

Eine Anfrage der Petenten beim Veterinäramt ergab, dass die zusätzlich aufgestellten Bienenvölker nicht den Bewohnern des Grundstücks, sondern deren Schwiegersohn gehörten, einem ordentlich bestellten Bienensachverständigen. Auf Anfrage hat das zuständige Veterinäramt den Petenten mitgeteilt, dass die zusätzlich aufgestellten Stöcke nur während der Zeit der Lindenblüte aufgestellt würden, die zudem als Ableger der beiden vorhandenen Völker rechtlich keine eigenständigen Völker darstellen. Dies wird von den Petenten aber bezweifelt. „Als Betroffene fühlen wir uns [...] richtiggehend

für ‚dumm‘ verkauft“, kritisieren die Petenten. Selbst einem Laien sei klar, dass zwei Bienenvölker innerhalb kurzer Zeit niemals so viele Ableger bilden könnten. Zudem sei die Anlieferung der 13 neuen Bienenbeuten von Nachbarn beobachtet worden. Die Bescheinigung des Veterinärarztes habe ein „Gschmäcke“.

Rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu der Petition wie folgt Stellung genommen:

Reine Wohngebiete dienen ihrer in § 3 Absatz 1 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) normierten Zweckbestimmung nach (ausschließlich) dem Wohnen. Folglich sind nach § 3 Absatz 2 BauNVO als Hauptnutzungen regelmäßig nur Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, zulässig. Daneben können im Einzelfall auch die in § 3 Absatz 3 BauNVO benannten baulichen Hauptnutzungen (wie Läden sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) zugelassen werden.

Neben diesen baulichen Hauptnutzungen sind nach § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (auch für die Hobbytierhaltung bzw. die Kleintierhaltung) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart bzw. dem Rücksichtnahmegebot nicht widersprechen.

Soweit die vorliegend beanstandete Bienenhaltung nicht gewerbsmäßig erfolgt bzw. soweit sie im Rahmen einer der Wohnnutzung liegenden Freizeitbetätigung ausgeübt wird, ist sie der Hobby- bzw. Kleintierhaltung im bauplanungsrechtlichen Sinne zuzuordnen, da sie damit dem Nutzungszweck des Wohngebiets dient.

Das Ministerium führt aus: „Die Frage, ob eine solche Bienenhaltung der Eigenart des Wohngebiets widerspricht, kann nicht pauschal beantwortet werden.“ Daher sei auch die von den Petenten geforderte Festlegung einer ortsüblichen Anzahl an Bienenvölkern in einem reinen Wohngebiet so pauschal nicht möglich. Für die Frage des Widerspruchs zur Eigenart des Baugebiets sind die konkreten Verhältnisse des betroffenen Wohngebiets und die beabsichtigte Art der Tierhaltung maßgeblich. Die Bienenhaltung kann als untergeordnete Nutzung im Allgemeinen nur wegen des Verhaltens der Bienen problematisch sein.

Nach Auffassung des zuständigen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist die Bienenhaltung nicht zu beanstanden. In seiner Stellungnahme führt das zuständige Amt aus, dass bei einer Inaugenscheinnahme des Grundstücks am 23. Februar 2017 keine Bienenbeuten vorhanden waren, sodass eine Bestandsaufnahme obsolet geworden sei. Nach Auffassung des Amtes stellt die Bienenstichverordnung keine Rechts-

grundlage für eine pure Bestandsaufnahme dar. Nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker eines verdächtigen Gebietes anordnen, falls zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose, die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet.

„An dieser Grundvoraussetzung, einer Gefahr der Seuchenverbreitung, mangelt es im vorliegenden Einzelfall“, so das Ministerium in seiner Stellungnahme.

Die Zulässigkeit der Bienenhaltung beurteilt sich auch nach dem privaten Nachbarrecht. Nach § 906 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als diese Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Grenzen werden durch die in Gesetzen oder Verordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte aufgezeigt. Das Gleiche gilt, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf einer umfassenden Interessenabwägung des Einzelfalls. „Zur Durchsetzung ihrer Rechte müssten die Petenten den Privatrechtsweg beschreiten“, rät das Ministerium.

Hingewiesen wird darauf, dass der Schwiigersohn der Nachbarn der Petenten sich eine erneute Verbringung von Bienenvölkern an den besagten Standort im Jahr 2017 ausdrücklich vorbehalten habe. Nach Auskunft des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 28. September 2017 sind allerdings im Jahr 2017 keine Bienenbeuten auf das besagte Grundstück verbracht worden.

Erörterung in der 12. Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2017:

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein. Er betonte, dass die Imkerei eine große Bedeutung habe und sehr wichtig sei. Nach seiner Ansicht sei aber nicht auszuschließen, dass das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot im geschilderten Fall verletzt wird. Die Steigerung der Anzahl der Bienenbeuten von 2 auf 15 scheinete doch sehr massiv zu sein. Der Berichterstatter verwies darauf, dass er im Vorfeld mit dem Präsidenten des Landesverbands der Württembergischen Imker telefoniert habe, um eine zusätzliche fachliche Meinung einzuholen. Dieser meinte, dass es sich bei der Bienenhaltung in Wohngebieten rechtlich um eine Grauzone handle und es keine generelle Obergrenze bei Bienenvölkern gebe. Dass die Bienen abkoten, wie die Petenten kritisieren, sei in der Tat nicht auszuschließen. Bienen seien allerdings in der Regel nicht aggressiv, weshalb in diesem Sinne keine Belästigung vorliegen sollte. Aus seiner Sicht

sollte ein Kompromiss zwischen den Petenten und den Bienenhaltern angestrebt werden. Dieser könnte z. B. so aussehen, dass die Bienenhalter sich bereit erklären, die Anzahl ihrer Bienenvölker zu reduzieren.

Der Berichterstatter betonte, dass er zur Orientierung in diesem und in vergleichbaren Fällen eine verbindliche Richtlinie für erforderlich erachte.

Ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestätigte die Aussage der Petenten, dass es bei einer so hohen Anzahl an Bienen zu Verschmutzungen in der Umgebung kommen könne. Allerdings gebe es in dieser Sache in der Tat keine verbindliche Richtlinie. Der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau betonte ebenfalls, dass man sich hier in einer rechtlichen Grauzone bewege. Das Baurecht lasse in Wohngebieten Anlagen zur Kleintierhaltung zu. Hier stelle sich allerdings die Frage, ob die Bienenbeuten als Anlagen zur Kleintierhaltung gelten könnten. Planungsrechtlich sei zudem das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten.

Der Berichterstatter stellte nach der geführten Diskussion den Antrag, der Petition nicht abzuhelpen, weil es dafür keine verbindlichen rechtlichen Grundlagen gibt. Dem Antrag wurde bei einer Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt. Sollten allerdings im kommenden Jahr wieder Bienenbeuten aufgestellt werden, müsse man sich unter Umständen die Gegebenheiten vor Ort anschauen und versuchen, einen Kompromiss zwischen den Konfliktparteien zu finden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 16/1254 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten – eine 32-jährige serbische Staatsangehörige, die der ethnischen Minderheit der Roma angehört und ihre sechs Kinder – begehren in ihrer Petition den dauerhaften Aufenthalt aus humanitären Gründen in Deutschland. Die Petition knüpft an die abgeschlossene Petition 15/4405 (vgl. Drucksache 15/6026, lfd. Nr. 1) und an die ebenfalls abgeschlossene Bundestagspetition 1-18-06-26-019988 an.

II. Sachverhalt

Erstmalig reiste die 32-jährige serbische Staatsangehörige mit ihren Kindern im Juli 2013 in das Bundesgebiet ein. Im Januar 2015 erfolgte die Abschiebung der Petenten nach Serbien. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland endete im Januar 2017. Ende Februar 2017 erfolgte die (illegale) Wiedereinreise der Petenten in das Bundesgebiet. Sie

stellten einen Asylfolgeantrag, welcher mit Bescheid vom Juli 2017 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurde. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Petition 16/1254 gemäß der Vereinbarung des Innenministeriums mit dem Petitionsausschuss keine vollzugshemmende Wirkung habe, da Vollzugsmaßnahmen (Buchung eines Fluges) bei Einlegung der Petition bereits eingeleitet waren. Weil keine Abschiebungsverbote bzw. -hindernisse beständen sei beabsichtigt, die Petenten noch während des anhängigen Petitionsverfahrens abzuschicken. Ein erster Abschiebeversuch Ende Juli/Anfang August 2017 scheiterte, weil sich die Petenten der Abschiebung entzogen hatten bzw. nicht auffindbar waren.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte im November 2014 beschlossen, die vorangegangene Petition 15/4405 der Landesregierung mit der Maßgabe zu überweisen, für eine geregelte Rückführung der Familie zu sorgen und im Rahmen eines Monitorings nach der Ausreise vom serbischen Innenministerium eine Auskunft über die Wohnraumsituation, Gesundheitsversorgung und Jugendhilfe einzuholen. Im Übrigen hat der Landtag der Petition damals nicht abgeholfen. Im Rahmen des Monitorings nach der Abschiebung der Familie im Januar 2015 teilte das serbische Innenministerium mit, dass die Familie vom Kommissariat für Flüchtlinge bei der Ankunft am Flughafen in Serbien befragt worden sei, ob eine medizinische Unterstützung oder eine Unterkunft benötigt würde. Dies sei durch die Petenten abgelehnt worden. Die Familie gab an, weiterreisen und sich zu einem späteren Zeitpunkt beim Büro für soziale Arbeit melden zu wollen. Das zuständige Regierungspräsidium erhielt auf Anfrage an das serbische Innenministerium die Wohnanschrift der Petenten in Serbien. Es wurde mitgeteilt, dass es sich um eine augenscheinlich recht ordentliche Wohnsiedlung handele. Ebenfalls wurde übermittelt, dass die Familie seit Mai 2013 eine monatliche Sozialhilfe für eines der Kinder erhalte. Darüber hinaus wären im Heimatland weitere staatliche Unterstützungen möglich, die beim Zentrum für Sozialarbeit beantragt werden könnten. Das serbische Innenministerium hat weiter bestätigt, dass eine finanzielle Unterstützung in Form einer Einmalzahlung auch im Rahmen eines Eilverfahrens gewährt werden könnte. Die Familie habe sich aber trotz mehrmaliger Aufforderung nicht beim serbischen Zentrum für Sozialarbeit gemeldet.

Die Vertreter der Petenten behaupten demgegenüber in dem Petitionsschreiben vom März 2015, die Familie sei nach ihrer Abschiebung auf sich allein gestellt gewesen. Sie sei von Belgrad nach N./Serbien weitergereist, wo sie menschenunwürdig leben müsse: Ohne Wasseranschluss, ohne Toiletten, ohne Bad, auf engstem Raum. Durch das offene Dach regne es herein. Die Vertreter schrieben damals, das Leben und die Gesundheit der Mutter und ihrer Kindern seien bedroht. Die Petentin erhalte vom serbischen Staat keine Unterstützung, auch keine Sozialleistungen. Auch in einem Schreiben an den Petitionsausschuss des Landtags vom Juli 2017 wird behauptet, dass die Familie

in Serbien in unzumutbaren Verhältnissen leben müsse, in denen ihre sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte nicht gewährleistet seien. Nur durch finanzielle Unterstützung aus Deutschland sei ein Überleben der Familie in Serbien möglich. Diese Aussage steht somit im deutlichen Gegensatz zu den Auskünften der staatlichen Stellen in Serbien, die im Zuge des Monitoringprozesses eingeholt worden waren.

Zwischenzeitlich hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags unter der Nummer 1-18-06-26-019988 mit der Folgepetition befasst, die rund 7.500 Unterstützer gefunden hat. Am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Petition dem Landtag von Baden-Württemberg zuzuleiten, soweit die Entscheidung über die Befristung der Wirkung der Abschiebung (Einreise- und Aufenthaltsverbot) und die Wiedereinreise aus humanitären Gründen betroffen sind und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Fakt ist, dass zumindest zwei Kinder sowie die Petentin selbst unter gesundheitlichen Problemen leiden (vgl. abgeschlossenen Petition 15/4405). Das 2007 geborene Kind leidet laut ärztlicher Bescheinigung an einem unklaren Retardierungssyndrom, einem Verdacht auf geistige Behinderung und an Kleinwuchs. Das 2013 geborene Kind wurde direkt nach der Entbindung mit einem künstlichen Darmausgang versorgt. Und die Petentin leide unter Hepatitis und Schwächeanfällen. In F./Baden-Württemberg sei die Familie bei ihrem ersten Aufenthalt durch ein Jugendhilfswerk im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe betreut worden. Dadurch sei die Grundversorgung der Kinder sichergestellt und deren Gesundheitszustand stabilisiert worden.

Weil aber zum Zeitpunkt der ersten Abschiebung im Januar 2015 keine mangelnde Reisefähigkeit der Petentin und ihrer Kinder vorlagen, sei die Abschiebung damals rechtlich zulässig gewesen, wie mehrere Stellungnahmen festhalten.

III. Rechtliche Würdigung

Das Innenministerium Baden-Württemberg weist in seiner Stellungnahme zu der Petition darauf hin, dass nach dem Asylgesetz das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten entscheide. Im Fall der Petenten habe das Bundesamt entschieden, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Zudem habe das BAMF darauf hingewiesen, dass es keiner erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe. Die erlassene Abschiebungsandrohung sei weiter gültig. Die Entscheidungen des BAMF binden die Ausländerbehörden des Landes, so das Innenministerium. Das Land habe insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags betont ebenfalls, dass der Familie kein Anspruch auf Asyl zustehe. Eine entsprechende Klage gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF sei erfolglos gewesen. Seit März 2014 sei das Urteil rechtskräftig.

Wie das Innenministerium Baden-Württemberg ausführt, können die Petenten auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sei nicht möglich. Tatsächliche oder rechtliche Ausreisehindernisse lägen nicht vor.

Auch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK kämen nicht zum Tragen, weil die Petenten in Deutschland keine familiären Bindungen hätten. Weil die Petenten für einen dauerhaften Aufenthalt illegal ins Bundesgebiet eingereist seien, könnten sie sich nicht auf die Möglichkeit einer rechtmäßigen visafreien Einreise berufen. Visafreie Einreisen seien serbischen Staatsangehörigen nur für einen Kurzaufenthalt von drei Monaten erlaubt. Während ihrem aktuellen Aufenthalt in Deutschland seien den Petenten lediglich Duldungen erteilt worden. Zu keiner Zeit sei ihnen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt worden. Auch eine wirtschaftliche Integration (im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts) habe nicht stattgefunden. Eine Verwurzelung in Deutschland liege nicht vor.

Weil von den Petenten keine aktuellen ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt worden seien, gelte die gesetzliche Vermutung, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Arztbegleitung aufgrund der früheren Atteste sei für die Abschiebung sichergestellt. Das Innenministerium und der Petitionsausschuss des Bundestags weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins der Petenten beim serbischen Staat liege, da die Petenten serbische Staatsangehörige sind.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2017 mit Regierungsvertretern erörtert. Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein. Die Rechtslage in der Sache sei eindeutig und die Familie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Unter anderem wurden dem Ausschuss auch keine qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen vorgelegt, welche gesundheitliche Gründe belegen, die einer Abschiebung entgegenstehen würden. Da sie sich allerdings im „Bürgerasyl“ befinde, sei eine Rückführung bisher nicht gelungen. Der Fall sei auf großes Interesse in der Bevölkerung und in den Medien gestoßen. Dabei gebe es sowohl zahlreiche Befürworter als auch Gegner eines weiteren Verbleibs im Bundesgebiet. Insgesamt sehe er keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen, so der Berichterstatter. Er bitte jedoch darum, die Abschiebung bis Ende November 2017 auszusetzen, um der Familie eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen und dem Unterstützerkreis die Möglichkeit zu geben, vor Ort für eine geordnete Rückführung Sorge zu tragen. Er werde den Unterstützerkreis auch bitten, die Familie in Serbien weiterhin zu unterstützen.

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses verwies darauf, dass der Begriff des humanitären Bleiberechts nur schwer zu fassen sei. Weiter teilte sie mit, dass es

eine Absprache mit dem Staatssekretär im Innenministerium gebe, mit der Abschiebung bis Ende November 2017 zuzuwarten.

Der Berichterstatter stellte daraufhin den Antrag, der Petition nicht abzuweichen und den Petenten die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise bis Ende November 2017 zu gewähren. Er führte weiter an, dass er Kontakt mit dem Unterstützerkreis der Petenten aufnehmen werde, um zu verdeutlichen, dass dieser Beschluss keine Selbstverständlichkeit darstelle und die Möglichkeit biete, für eine geordnete Rückkehr der Familie Sorge zu tragen. Mit ausführlicher E-Mail vom 29. September 2017 ist der Unterstützerkreis vom Berichterstatter der Petition darüber informiert worden.

Dem Antrag, den Petenten die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise bis spätestens 30. November 2017 zu gewähren und der Petition im Übrigen nicht abzuweichen, wurde daraufhin bei 3 Gegenstimmen – diese plädierten dafür, der Petition überhaupt nicht abzuweichen – mehrheitlich zugestimmt. Die Ausschussvorsitzende hat den Unterstützerkreis mit offiziellem Schreiben vom 12. Oktober 2017 noch einmal über die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses informiert und rät, die Modalitäten der Ausreise so schnell wie möglich mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Abschließend verweist der Berichterstatter darauf, dass von Serbien als einem Anwärter für die Mitgliedschaft in der EU erwartet werden kann, dass der Staat für ein menschenwürdiges Dasein für alle seine Staatsangehörigen sorgt. Eine medizinische Behandlung der Petentin und ihrer Kinder ist auch in Serbien möglich. Verwiesen wird auch auf den Monitoringprozess, der im Zuge der abgeschlossenen Petition 15/4405 durchgeführt wurde. Erstrebenswert wäre, wenn von Bundesseite her ein Monitoring bei ausreisepflichtigen Familien mit Kindern in deren jeweiligem Herkunftsland Standard werden würde.

Beschlussempfehlung:

Den Petenten wird die Möglichkeit gegeben, bis spätestens 30. November 2017 freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 16/264 betr. Soziale Grundsicherung, Schulgeld, Familiengeld

Die Petentin beantragt finanzielle Unterstützung für sich und ihr Enkelkind, welches seit Geburt bei ihr lebt. Es handelt sich um Wohngeld, Schulgeld in Höhe von 60 Euro sowie Bekleidungsbeihilfe.

Soziale Grundsicherung:

Die 59-jährige Petentin ist schwerbehindert und verfügt über keine eigenen Einkünfte. Bei der Berechnung der monatlichen Grundsicherung durch das Amt für Arbeit und Soziales werden neben der Regelbedarfsstufe I die hälftigen Unterkunftskosten (Miete, Heizkosten und anerkannte Nebenkosten), ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung und ein Mehrbedarf wegen Ernährung sowie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zugrunde gelegt. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und den hälftigen Unterkunftskosten stehen der Petentin monatliche Hilfen in Höhe von 492,48 Euro zur Verfügung.

Für ihren 12-jährigen Enkel bezieht die Petentin neben dem Kindergeld und den Unterhaltsleistungen sowie den hälftigen Unterkunftskosten ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe. Im Ergebnis stehen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für den Enkel monatlich 270 Euro (ohne Unterkunftskosten) zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht der Regelbedarfsstufe 5 für ein leistungsberechtigtes Kind im Alter des Enkelkindes.

Der Umstand, dass die Petentin und ihr Enkel in einem Haushalt zusammenleben, aber über jeweils eigene Leistungsansprüche verfügen (die Petentin nach dem Vierten Kapitel und der Enkel nach dem Dritten Kapitel des SGB XII), ist für die Gesamthöhe ihrer Hilfeleistungen nicht maßgebend. Für die Empfänger von Sozialleistungen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, kommen insgesamt nämlich keine höheren Sozialleistungen in Betracht, als für Personen, die getrennt wirtschaften. Aufgrund der Vermutung der Bedarfsdeckung innerhalb einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft kann es dort vielmehr zu Leistungskürzungen kommen, was vorliegend aber nicht der Fall ist.

Den Hinweis der Petentin, wonach ihr Enkel dringend Kleidung benötige, weil er sehr kräftig und schnell gewachsen sei, hat das Amt für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, die Petentin zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles wurde daraufhin eine Bekleidungsbeihilfe nach § 31 Abs. 1 SGB XII in Höhe von 200 Euro bewilligt und an die Petentin bar ausbezahlt.

Schulgeld, Familienpflege:

Die Petentin hat den an Dyskalkulie erkrankten 12-jährigen Sohn ihrer allein sorgeberechtigten Tochter bereits im Säuglingsalter bei sich aufgenommen. In der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. August 2012 wurde die Petentin zur Unterstützung Hilfe zur Erziehung in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt. In dieser Zeit erkundigte sich die Petentin nach ihren Möglichkeiten, für die Erziehungsleistung ihres Enkels ein Pflegegeld zu erhalten.

Aufgrund ihres Gesundheitszustandes kommt sie als geeignete Pflegeperson ihres Enkels formal jedoch nicht in Frage, weshalb die Petentin dies angabemäßig nicht weiter verfolgt hat.

Der Enkel leidet an Dyskalkulie und unter psychischen Problemen, weshalb er seit sechs Jahren in Behandlung ist. Nach mehrmaligem Schulwechsel ist die Petentin dem Rat der Vertrauenslehrerin gefolgt und hat ihren Enkel von der staatlichen Schule genommen und auf einer Waldorfschule angemeldet. Hier geht es ihrem Enkel offenbar physisch und psychisch besser. Die Gesprächsvereinbarung mit der Schulleitung über die Höhe des Schulgeldes sieht einen monatlichen Betrag von 60 Euro vor.

Die Petentin wurde darüber informiert, dass nach § 10 SGB VIII (Nachranggebot der Jugendhilfe) eine grundsätzliche Übernahme der Schulkosten nicht möglich ist. Die Übernahme der Schulkosten käme nur in bestimmten Ausnahmefällen, z.B. bei Vorliegen einer seelischen Behinderung, sowie nach entsprechender Antragstellung und Überprüfung in Betracht.

Am 15. September 2016 fand ein Beratungsgespräch mit der Petentin und der Kindsmutter statt. In diesem Zusammenhang beantragte die Kindsmutter Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Pflegegeld) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII (Übernahme der Kosten für die Privatschule). Das zuständige Jugendamt hat daraufhin das nach § 36 SGB VIII gesetzlich vorgeschriebene Hilfeplanverfahren eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist die weitere Beratung der Petentin und die Entscheidung, welche jugendhilferechtlichen Leistungen für den Enkel der Petentin erforderlich und zu gewähren sind.

Um dem Begehren der Petentin ausreichend Genüge zu tun, beantragte der Berichterstatter eine mündliche Anhörung von Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration, dem vom Petitionsausschuss stattgegeben wurde.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2017 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und teilte mit, es gehe in der Sache um die Gewährung von Wohngeld, Schulgeld und Bekleidungsbeihilfe. Er habe mit der Petentin gesprochen. Eventuell habe sich die Angelegenheit nach Rücksprache mit der Petentin teilweise erledigt. Hierzu bitte er um weitere Informationen seitens des Ministeriums.

Der Regierungsvertreter teilte zunächst mit, das Sorgerecht für den bei der Petentin lebenden Enkel liege bei dessen Mutter und nicht bei der Petentin. Tatsächlich gehe es in der Sache um die Gewährung von Pflegegeld, Schulgeld und eventuelle sonstige Hilfen.

Pflegegeld: Dies würde vom Jugendamt unter der Voraussetzung der Mitwirkung der Petentin gewährt werden. Da diese hierzu jedoch nicht bereit gewesen sei, habe die antragstellende Mutter den Antrag auf Pflegegeld wieder zurückgenommen.

Schulgeld: Das Schulgeld werde mittlerweile rückwirkend übernommen.

Sonstige Hilfen: Am 19. Oktober 2017 finde für den Bereich der Jugendhilfe ein Hilfeplangespräch mit der

Petentin und ihrer Tochter statt. Darin sollten eventuell mögliche weitere Hilfen für die Petentin erörtert werden.

Eine Bekleidungshilfe habe die Petentin mittlerweile erhalten.

Der Regierungsvertreter teilte abschließend mit, soweit man in der Sache habe abhelfen können, sei dies geschehen.

Der Berichterstatter wolle mit der Petentin und der Stadt weiter in Kontakt bleiben.

Nach den Ausführungen des Ministeriums beantragte der Berichterstatter die Petition für erledigt zu erklären.

Dem entsprechenden Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

14. Petition 16/265 betr. Neufeststellung des Grades der Behinderung

Im Juli 2015 stellte die Petentin einen Neufeststellungsantrag und beantragte eine Erhöhung ihres Grades der Behinderung (GdB) sowie die Feststellung der Merkzeichen „G“ und „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung) beim Versorgungsamt. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2015 wurde der Antrag der Petentin abgelehnt. Im Juli 2016 legte die Petentin die vorliegende Petition ein und stellte im September 2016 beim Versorgungsamt erneut einen Neufeststellungsantrag, mit dem sie eine Erhöhung ihres GdB sowie die Feststellung der Merkzeichen „G“ und „B“ beantragte.

Im Rahmen der Petition wurden nach weiterer Sachaufklärung die aktuellen medizinischen Unterlagen vom versorgungsärztlichen Dienst des Landratsamtes ausgewertet.

Diese Auswertung hat ergeben, dass der Gesamt-GdB der Petentin aufgrund einer Verschlechterung der Behinderungen auf psychischem Gebiet nunmehr mit 60 zu bewerten ist.

Für das von der Petentin begehrte Merkzeichen „G“ ist nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ (Teil D) der Versorgungsmedizin-Verordnung das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Voraussetzung. Eine solche Beeinträchtigung ist gegeben, sofern Wegstrecken im Ortsverkehr, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden, nicht oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere möglich sind.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im

Straßenverkehr infolge einer behinderungsbedingten Einschränkung des Gehvermögens sind als erfüllt anzusehen, wenn auf die Gehfähigkeit sich auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Darüber hinaus können die Voraussetzungen bei Behinderungen an den unteren Gliedmaßen mit einem GdB unter 50 gegeben sein, wenn diese Behinderungen sich auf die Gehfähigkeit besonders auswirken, z. B. bei Versteifung des Hüftgelenks, Versteifung des Knie- oder Fußgelenks in ungünstiger Stellung, arteriellen Verschlusskrankheiten mit einem GdB von 40. Auch bei inneren Leiden kommt es bei der Beurteilung entscheidend auf die Einschränkung des Gehvermögens an. Dementsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden mit Beeinträchtigung der Herzleistung wenigstens nach Gruppe 3 und bei Atembehinderungen mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion wenigstens mittleren Grades anzunehmen. Auch bei anderen inneren Leiden mit einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit, z. B. chronische Niereninsuffizienz mit ausgeprägter Anämie, sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen. Auch Störungen der Orientierungsfähigkeit, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit führen, sind bei allen Sehbehinderungen mit einem GdB von wenigstens 70 und bei Sehbehinderungen, die einen GdB von 50 oder 60 bedingen, allerdings nur in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion (z. B. hochgradige Schwerhörigkeit beiderseits, geistige Behinderung) anzunehmen.

Bei der Petentin sind psychische Beeinträchtigungen und eine chronische Blasenentzündung als Behinderungen festgestellt, die sich nicht auf die Gehfähigkeit auswirken. Die auf orthopädischem Gebiet vorliegenden Behinderungen sind mit einem Teil-GdB von 30 bewertet und wirken sich damit nicht derart auf die Gehfähigkeit der Petentin aus, dass sie ortsübliche Gehstrecken nicht mehr zu Fuß zurücklegen könnte. Auch der Gesamtleidenszustand der Petentin unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens aller Behinderungen rechtfertigt nicht die Zuerkennung der Merkzeichens „G“.

Im Hinblick auf etwaige Verschlechterungen im Gesundheitszustand, insbesondere der Gehfähigkeit, bleibt es der Petentin unbenommen, zu gegebener Zeit einen neuen Antrag zu stellen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2017 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und fragte an, ob – wie angekündigt – eine Nachberechnung bzw. Prüfung in dieser Sache erfolgt sei.

Die Regierungsvertreterin erklärte, es gehe um die Erhöhung des GdB sowie der Zuerkennung des Merkzeichens „G“.

Die Regierungsvertreterin fuhr fort, auf Vorschlag des Versorgungsamtes sei der Petitionsantrag als Neufeststellungsantrag gewertet und neue Befundberichte

beigezogen worden. Zudem habe die Petentin während des Petitionsverfahrens auch noch einen Neufeststellungsantrag gestellt. Das Versorgungsamt habe nach erneuter Prüfung der Schwerbehindertenangelegenheit den Grad der Behinderung von 50 auf 60 erhöht. Die Merkzeichen „G“ und „B“ wurden abgelehnt. Die Petentin habe Widerspruch erhoben, es sei ein ablehnender Widerspruchbescheid ergangen, gegen den die Petentin Klage erhoben habe. Die Petentin möchte weiterhin eine Erhöhung des GdB's sowie die Zuerkennung der Merkzeichen „G“ und „B“ erreichen. Die Regierungsvertreterin erläuterte, Voraussetzung für die Zuerkennung des Merkzeichens „Gehbehindert“ sei nach der Versorgungsmedizin-Verordnung ein GdB von wenigstens 50 für Leiden auf orthopädischem Gebiet. Bei der Petentin liege jedoch ein Teil des GdB's für Gesundheitsbeeinträchtigungen auf psychischem Gebiet und lediglich ein Teil-GdB von 30 auf orthopädischem Gebiet.

Die Regierungsvertreterin verwies hier auf das Verwaltungsgericht, dem die Entscheidung nun obliege. Auf Nachfrage erklärte die Regierungsvertreterin, ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid an die Petentin über die Erhöhung des Grades der Behinderung sei erfolgt.

Dem Antrag, die Petition, soweit ihr durch die erfolgte Erhöhung des GdB abgeholfen wurde, für erledigt zu erklären und im Übrigen nicht abzuwehren, stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr durch die erfolgte Erhöhung des GdB abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

15. Petition 16/1530 betr. Vollzug einer Erzwingungshaft, Gnadensache

Der Petent beanstandet seine Ladung zum Haftantritt.

Gegen den Petenten wurde mit Bußgeldbescheid vom 26. April 2016 wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) eine Geldbuße von 40 Euro zuzüglich Kosten in Höhe von 28,50 Euro verhängt, da sich der Petent am 19. Februar 2016 gegen 00:15 Uhr gegenüber Polizeibeamten geweigert hatte, seine Personalien anzugeben. Die Zustellung des Bußgeldbescheids erfolgte am 29. April 2016 durch Einlegung in den zur Wohnung gehörigen Briefkasten des Petenten.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016, bei der Bußgeldbehörde eingegangen am 13. Januar 2017, teilte der Petent mit, die Zustellung sei unwirksam, da auf dem Kuvert weder das Datum der Zustellung noch die Unterschrift des Zustellers vermerkt sei. Der dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Sachverhalt sei

unzutreffend. Im Übrigen beantrage er Akteneinsicht. Eine Reaktion der Bußgeldbehörde erfolgte nicht.

Der Petent bezahlte in der Folgezeit die Geldbuße nebst Kosten nicht, sodass die Bußgeldbehörde mit Schreiben vom 11. April 2017 beim Amtsgericht Erzwingungshaft nach § 96 OWiG beantragte. Der Petent wurde hierzu mit Schreiben des Amtsgerichts vom 19. April 2017 angehört. Mit Schreiben vom 27. April 2017 erhob der Petent beim Amtsgericht „Zustellungsrüge gegen den Ordnungswidrigkeitsbescheid“, bemängelte das behördliche Vorverfahren und beantragte, den Antrag abzuweisen. Er wiederholte hierbei sein Vorbringen aus dem Schreiben vom 22. Dezember 2016 und beantragte überdies Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 teilte das Amtsgericht dem Petenten hierauf mit, dass sich eine Zustellungsurkunde in den Akten befände, weshalb davon auszugehen sei, dass der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden und der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar sei. Bezüglich des Akteneinsichtsgesuchs wurde der Petent an die Verwaltungsbehörde verwiesen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 26. Juni 2017 wurde gegen den Petenten Erzwingungshaft von einem Tag angeordnet. Hiergegen erhob er mit Schreiben vom 5. Juli 2017 sofortige Beschwerde. Er rügte die „Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“, da das Zustellungskuvert nicht verschlossen gewesen und er überdies mit einem falschen Vornamen bezeichnet worden sei. Zudem sei ihm kein rechtliches Gehör gewährt worden. Erneut beantragte er Akteneinsicht.

Mit Schreiben des Amtsgerichts vom 6. Juli 2017 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass er in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Einsicht in die Akte nehmen könne. Ihm wurde gleichzeitig Frist bis zum 20. Juli 2017 zur weiteren Begründung der Beschwerde gesetzt. Mit Beschluss des Landgerichts vom 10. August 2017 wurde die Beschwerde des Petenten verworfen. Es wurde ausgeführt, dass der am 13. Januar 2017 bei der Bußgeldstelle eingegangene Einspruch verspätet gewesen sei. Die Zustellungsrügen bezögen sich nicht auf die aktuelle Rechtslage und lägen neben der Sache. Im Übrigen sei der Petent über die Möglichkeit der Erzwingungshaft belehrt worden.

Die Akten wurden anschließend der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Vollstreckung übersandt. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. September 2017 wurde der Petent zum Antritt der Erzwingungshaft bis spätestens 25. September 2017 in die Justizvollzugsanstalt S. geladen.

Der Petent beanstandet die fehlende Unterschrift des Zustellers auf dem Zustellungskuvert sowie die fehlende Angabe des Zustellungsdatums in Bezug auf den Bußgeldbescheid. Die Zustellung habe daher keine Fristen in Gang gesetzt. Der Bußgeldbescheid sei sachlich unrichtig. Überdies sei ihm Akteneinsicht verwehrt worden. Zudem rügte er die fehlerhafte Namensnennung bei der Zustellung des Erzwingungshaftbeschlusses, der im Übrigen in einem unverschlossenen Kuvert zugestellt worden sei.

Die Rechtmäßigkeit der Zustellung des Bußgeldbescheides der Stadt vom 26. April 2016 sowie des Beschlusses des Amtsgerichts vom 26. Juni 2017 waren Gegenstand der Prüfung im Rahmen des gerichtlichen (Beschwerde-)Verfahrens. Das Amtsgericht und das Landgericht sind ersichtlich von einer ordnungsmäßigen Zustellung ausgegangen. Soweit der Petent im Übrigen die Rechtmäßigkeit der gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidungen beanstandet, ist dem Landtag und dessen Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit eine Bewertung der Vorgänge verwehrt.

Soweit der Petent den dem Bußgeldbescheid zugrunde liegenden Sachverhalt bestreitet, ist festzustellen, dass der Bescheid mit seinen Feststellungen rechtskräftig ist. Das bloße Bestreiten des Petenten in pauschaler Form gibt keinen Anlass, die Richtigkeit dieser Feststellungen in Zweifel zu ziehen. Soweit der Petent die Nichtgewährung von Akteneinsicht moniert, ist zu bemerken, dass er die durch das Amtsgericht angebotene Akteneinsicht nicht wahrgenommen hat. Ungeachtet dessen war der Bußgeldbescheid bereits rechtskräftig, als das Akteneinsichtsgesuch des Petenten an die Bußgeldbehörde erfolgte. Eine relevante Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unter keinem denkbaren Aspekt ersichtlich.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen, gerichtlich angeordneten Erzwingungshaft durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. 10. 2017

Die Vorsitzende:

Böhlen